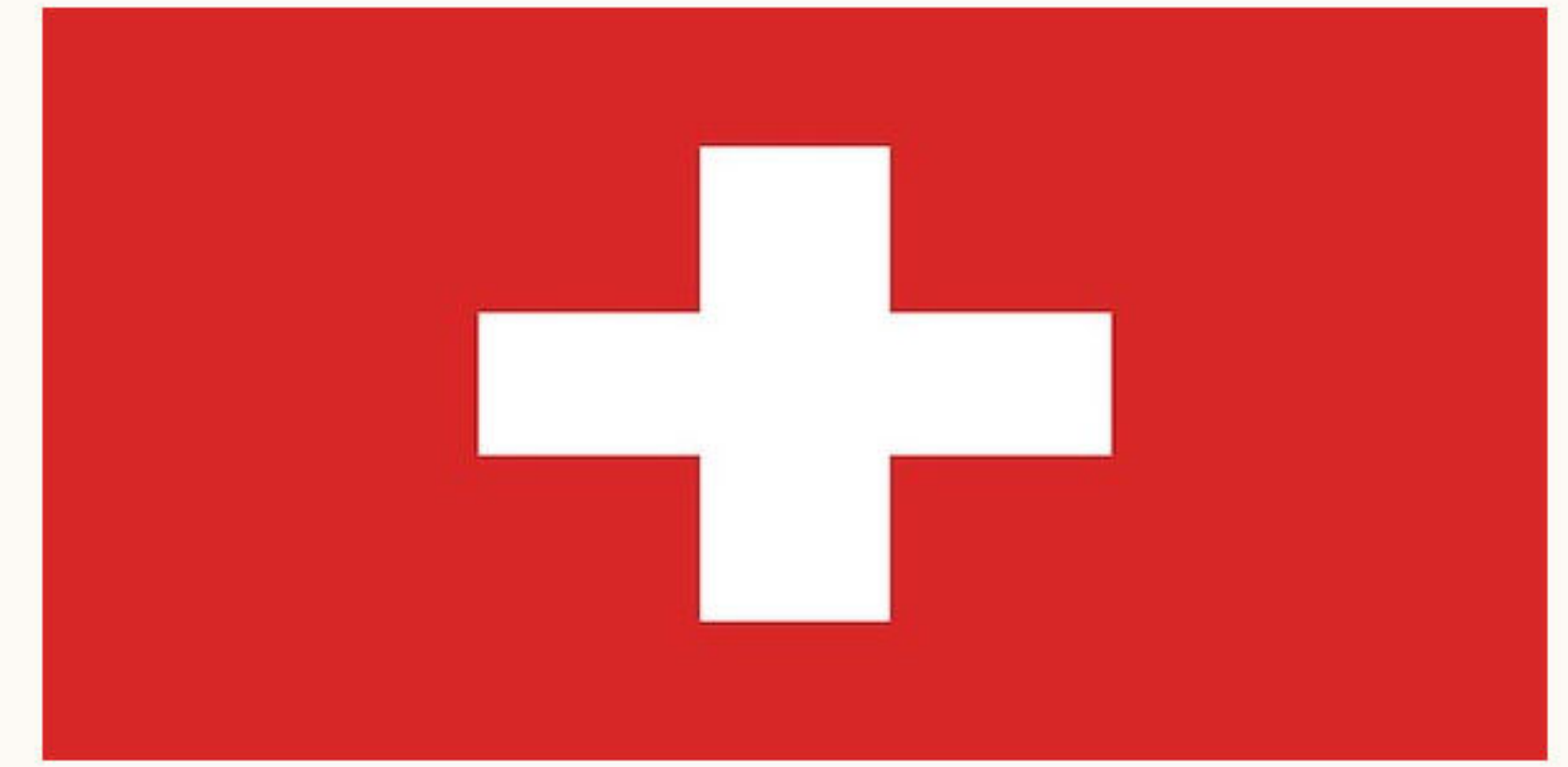




Schweiz

Steuersystem CH



Das schweizerische Steuersystem

- Grundzüge des schweizerischen Steuersystems
- Die Steuern des Bundes
- Die Steuern der Kantone und Gemeinden



Ausgabe 2017

Herausgeber

Schweizerische Steuerkonferenz
Kommission Information

Autor

Eidgenössische Steuerverwaltung
Direktionsstab
Dokumentation und Steuerinformation
3003 Bern

Illustrationen

Barrigue
Lausanne

Druck

JP OPTIMUM SA
1110 Morges

Stückpreis

1–10 Stück: 9 Franken
11–100 Stück: 7 Franken
ab 101 Stück: 5 Franken
Pauschalpreis
für Schulen: 5 Franken / Stück

ISSN 1664-8447
17. Auflage, 2017

Lexilog-Suchpool

Vorbemerkung

Diese Broschüre ist vor allem für den staatsbürgerlichen Unterricht in den Mittel- und Berufsschulen bestimmt. Sie gibt in leicht verständlicher Sprache und aufgelockert durch zahlreiche Illustrationen einen Überblick über das schweizerische Steuersystem und legt in Kürze die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern dar.

Herausgeberin dieser Broschüre ist die Kommission Information der Schweizerischen Steuerkonferenz, der sämtliche Steuerverwaltungen der Kantone und die Eidgenössische Steuerverwaltung angehören. Sie befasst sich unter anderem mit der Öffentlichkeitsarbeit der Steuerbehörden. Zweck dieser Bestrebungen ist es, die Beziehungen zwischen den Steuerverwaltungen und den Steuerpflichtigen zu pflegen. Letzteren und weiteren interessierten Kreisen, insbesondere den Schulen, will die Kommission in sachlicher Art und Weise Kenntnisse des Steuerwesens vermitteln und damit zum besseren Verständnis von Steuerfragen in der Öffentlichkeit beitragen.

Als Ergänzung zu dieser Broschüre empfehlen wir die Website www.steuern-easy.ch, welche im Auftrag der Kommission Information entstanden ist. Mit Hilfe vereinfachter Beispiele kann das Ausfüllen der Steuererklärung geübt werden und ausserdem finden sich dort zusätzliche nützliche Informationen für junge Steuerpflichtige.

Schweizerische Steuerkonferenz
Kommission Information

Der Präsident:



Lino Ramelli

Bellinzona, Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Grundzüge des schweizerischen Steuersystems

1	Allgemeines	6
1.1	Entwicklung des Steuersystems	7
1.2	Übersicht über die Einführung und Dauer der einzelnen Bundessteuern, Zölle und Abgaben	8
2	Wer erhebt in der Schweiz Steuern?	10
3	Grundprinzipien der Steuerhoheit	13
3.1	Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)	13
3.2	Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 und 94–107 BV)	14
3.3	Grundsatz der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV)	14
3.4	Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV)	14
3.5	Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (Art. 127 Abs. 3 BV)	15
3.6	Verbot ungerechtfertigter Steuervergünstigungen (Art. 129 Abs. 3 BV)	16
4	Das Volk hat das letzte Wort	17
5	Veranlagung und Bezug der Steuern	18
5.1	Die Veranlagung	18
5.2	Der Steuerbezug	19
6	Steuerbelastung in der Schweiz	22
6.1	Gründe für die unterschiedliche Steuerbelastung in der Schweiz	22
6.2	Der nationale Finanzausgleich	23
7	Entwicklung des schweizerischen Steuersystems	26
7.1	Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte	26
7.2	Grundsätze der Besteuerung in der Finanzordnung des Bundes	28
7.3	Ziele und Grundsätze im Finanzleitbild des Bundes	29
7.4	Die Steuerharmonisierung	30

Die einzelnen Steuern

8	Die Steuern des Bundes	34
8.1	Steuern auf Einkommen und Gewinn sowie andere direkte Steuern	34
8.1.1	Direkte Bundessteuer	34
8.1.1.1	Einkommenssteuer natürlicher Personen	35
8.1.1.2	Gewinnsteuer juristischer Personen	37
8.1.2	Eidgenössische Spielbankenabgabe	38
8.1.2.1	Abgabesätze	39
8.1.2.2	Abgabeermässigungen für Spielbanken	39
8.1.3	Wehrpflichtersatzabgabe	39
8.2	Verbrauchsbesteuerung	41
8.2.1	Mehrwertsteuer	41
8.2.1.1	Besteuerungsgrundsatz	41
8.2.1.2	Besonderheiten	42
8.2.1.3	Steuermass	43
8.2.1.4	Steuererhebung	44
8.2.1.5	Zweckgebundene Verwendung eines Anteils der Einnahmen	44
8.2.2	Eidgenössische Verrechnungssteuer	45
8.2.3	Eidgenössische Stempelabgaben	48
8.2.3.1	Emissionsabgabe	48

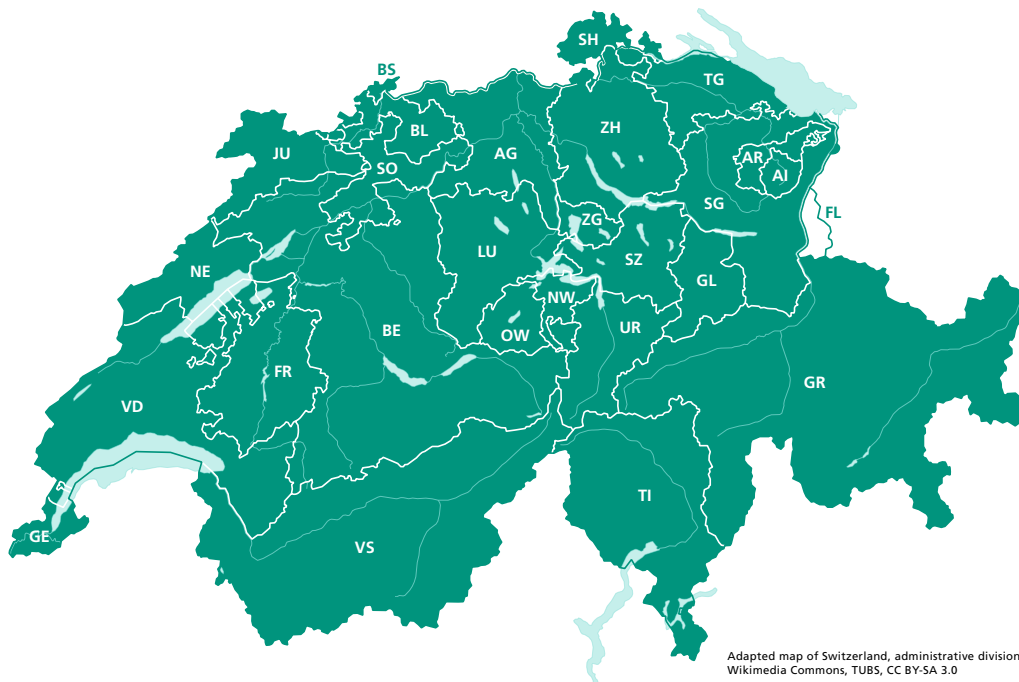
8.2.3.2	Umsatzabgabe	49
8.2.3.3	Abgabe auf Versicherungsprämien	50
8.2.3.4	Steuererhebung	50
8.2.4	Besondere Verbrauchssteuern	51
8.2.4.1	Tabaksteuer	51
8.2.4.2	Biersteuer	52
8.2.4.3	Mineralölsteuer	53
8.2.4.4	Automobilsteuer	55
8.2.4.5	Besteuerung von Spirituosen	55
8.3	Zollabgaben	57
8.3.1	Allgemeines	57
8.3.2	Einfuhrzölle	57
8.3.2.1	Gebrauchstarif	57
8.3.2.2	Zollpräferenzen	58
8.3.2.3	Bewegliche Teilbeträge	58
9	Die Steuern der Kantone und Gemeinden	59
9.1	Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern	61
9.1.1	Vorbemerkungen	61
9.1.2	Einkommenssteuer natürlicher Personen	61
9.1.2.1	Besteuerung an der Quelle	63
9.1.2.2	Besteuerung nach dem Aufwand	63
9.1.3	Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer	63
9.1.4	Vermögenssteuer natürlicher Personen	64
9.1.5	Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen	65
9.1.5.1	Minimalsteuer	67
9.1.6	Erbschafts- und Schenkungssteuern	67
9.1.7	Steuer auf Lotterie- und Totogewinnen	69
9.1.8	Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen	70
9.1.9	Grundstückgewinnsteuer	70
9.1.10	Liegenschaftssteuer	71
9.1.11	Handänderungssteuer	72
9.1.12	Kantonale Spielbankenabgabe	73
9.1.13	Gewerbsteuer	73
9.2	Besitz- und Ausgabensteuern	74
9.2.1	Motorfahrzeugsteuer	74
9.2.2	Hundesteuer	75
9.2.3	Vergnügungssteuer	75
9.2.4	Kantonale Stempelsteuern und Registerabgaben	75
9.2.5	Lotteriesteuer	76
9.3	Andere Abgaben	77
9.3.1	Beherbergungstaxe / Kurtaxe	77
9.3.2	Tourismusförderungsabgabe	77
9.3.3	Feuerwehrrersatzabgabe	77
9.3.4	Wasserzinsen	77

Anhänge

I	Steuerbelastung	78
II	Steuererleichterungen für Ehepaare	79
III	Lehrmittel zu den Steuern	81
IV	Adressen der Steuerverwaltungen	82

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	direkte Bundessteuer
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EO	Erwerbsersatzordnung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
IV	Invalidenversicherung
MWST	Mehrwertsteuer
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden



Kantone

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genève	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Vaud
JU	Jura	VS	Valais
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuchâtel	ZH	Zürich



Grundzüge des
schweizerischen
Steuersystems

1 Allgemeines

Unter Steuersystem versteht die Finanzwissenschaft die Gesamtheit der in einem Land erhobenen Steuern, auch wenn sie nicht bewusst aufeinander abgestimmt sind.

Steuersystem	
Traditionell oder historisch	Rational oder theoretisch

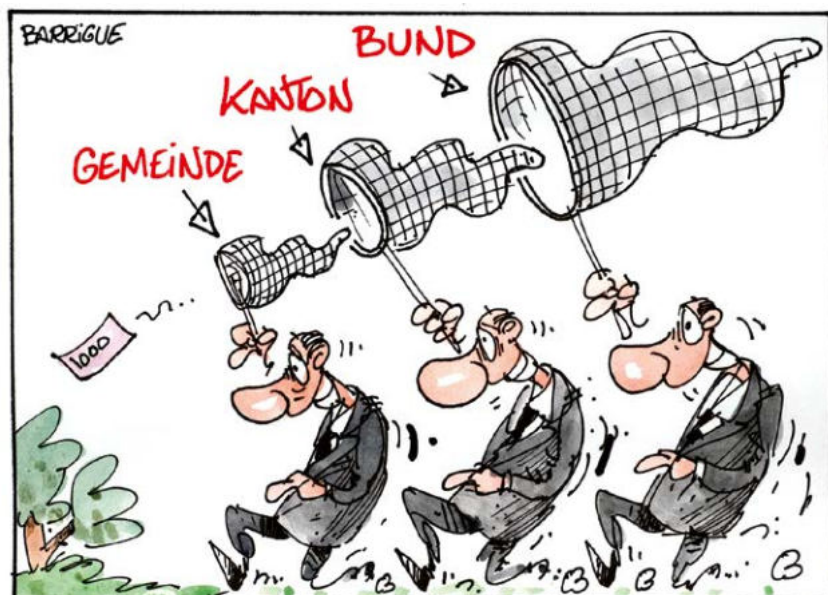
Die Lehre unterscheidet zwischen **traditionellen** oder **historischen** und **rationalen** oder **theoretischen** Steuersystemen, je nachdem ob sie entweder im Laufe der Entwicklung mehr zufällig als planmässig oder aber bewusst auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse gestaltet worden sind.

Nach dieser Doktrin ist das schweizerische Steuersystem **historisch** gewachsen. Es ist ein Spiegelbild der **föderalistischen Staatsstruktur** der Eidgenossenschaft.

So hat jeder der 26 **Kantone** sein eigenes Steuergesetz und belastet Einkommen, Vermögen, Erbschaften, Kapital- und Grundstücksgewinne sowie andere Steuerobjekte höchst unterschiedlich.

Die rund 2 250 **Gemeinden** sind befugt, entweder nach eigenem Gutdünken kommunale Steuern zu erheben oder im Rahmen der kantonalen Grundtarife bzw. der geschuldeten Kantonssteuer Zuschläge zu beschliessen.

Daneben belastet auch der **Bund** das Einkommen, obwohl dieser sonst seine Fiskaleinnahmen grösstenteils aus andern Quellen bezieht, vor allem aus der Mehrwertsteuer (MWST), aus den Stempelabgaben, den Zöllen sowie aus besonderen Verbrauchssteuern.



1.1 Entwicklung des Steuersystems

Zur Zeit der **Helvetik** (1798–1803) erhielt die Schweiz ihr einziges einheitliches Steuersystem, das allerdings zum Teil bloss auf dem Papier stand und nie vollständig Anwendung fand.

Seit dem Zusammenbruch der Helvetik und der Rückkehr zum Staatenbund mit gleichzeitiger Wiedererlangung der Steuerautonomie der Kantone entwickelten sich deren Steuersysteme ziemlich selbstständig. Dies führte zur grossen Vielfalt im Aufbau der Steuersysteme und der Ausgestaltung der einzelnen Steuern.

Während einige Kantone zu den indirekten Steuern¹ der Zeit vor der französischen Revolution, hauptsächlich Verbrauchssteuern (Grenz-, Brückenzölle usw.), zurückkehrten, behielten andere die ihnen zusagenden Steuern des helvetischen Systems bei, so insbesondere die Vermögenssteuer.

Mit der **Gründung des Bundesstaats im Jahre 1848** wurde diese Steuerordnung grundsätzlich geändert. Die Zollhoheit ging vollumfänglich an den Bund über und die Kantone sahen sich gezwungen (als Ersatz für die Ausfälle bei den Zöllen), ihre Steuerquellen beim Vermögen und beim Einkommen zu erschliessen. So erlangten im Laufe des 19. Jahrhunderts die direkten Steuern – namentlich die Vermögenssteuern – allmählich eine dominierende Stellung in den kantonalen Steuersystemen, während die indirekten Steuern unbedeutend wurden. Dafür bildeten diese in Form der Zölle das Rückgrat der Bundesfinanzen.

Diese Verteilung der Steuerquellen ist bis **1915** unverändert geblieben.

Es zeigte sich indessen bereits klar, dass die Vermögenssteuer zu wenig flexibel war, um dem steigenden Finanzbedarf der Kantone zu entsprechen.

Aber auch das Steuersystem des Bundes war bereits an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt und hätte einer zusätzlichen Beanspruchung nicht mehr genügen können.

Infolge des 1. Weltkriegs und seiner finanziellen Nachwirkungen mussten Bund und Kantone ihre Steuergesetzgebungen und ihre Steuersysteme tief greifend ändern. Vorher hatten dem Bund die Zölle zur Deckung seiner Ausgaben genügt, aber gegen Ende des Kriegs kamen nun die Stempelabgaben dazu. Zudem musste der im Laufe der Entwicklung entstandene politische Grundsatz, wonach den Kantonen die direkten und dem Bund die indirekten Steuern zustehen sollten, aufgegeben werden.

Staatenbund Schweiz vor 1848

Steuerquellen der Kantone:

Grenz-, Brücken- und andere Zölle

Vermögenssteuern

Bundesstaat Schweiz 1848

Steuerquellen des Bundes:

Zölle

Steuerquellen der Kantone:

Vermögen

Einkommen

¹ Für die Erklärung der Begriffe «direkte» und «indirekte» Steuern vgl. Seite 11.

Die hohen Verteidigungskosten zwangen den Bund, ebenfalls direkte Steuern zu erheben. Er tat dies seither, mit Ausnahme des Jahres 1933, und tut es vorläufig bis Ende 2020.

Grund für die Einführung weiterer Bundessteuern war immer die Finanzlage des Bundes. Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Einführung der einzelnen Bundessteuern, Zölle und Abgaben.

1.2 Übersicht über die Einführung und Dauer der einzelnen Bundessteuern, Zölle und Abgaben

Erhoben	Art der Steuer
seit 1849	Zölle
seit 1878	Wehrpflichtersatzabgabe (früher Militärpflichtersatz)
seit 1887	Besteuerung der gebrannten Wasser
1915–1920	Kriegsgewinnsteuer
1916–1917	Kriegssteuer
seit 1918	Eidgenössische Stempelabgaben
1921–1932	Neue ausserordentliche Kriegssteuer
seit 1933	Tabaksteuer
seit 1934	Getränkesteuer (Biersteuer)
1934–1940	Eidgenössische Krisenabgabe
1939–1946	Kriegsgewinnsteuer
1940–1942	Einmaliges Wehropfer
seit 1941	Direkte Bundessteuer (vor 1983: Wehrsteuer)
seit 1941	Mehrwertsteuer (vor 1995: Warenumsatzsteuer)
1941–1945	Auswanderer-Wehrbeitrag
1941–1954	Ausgleichssteuer
1942–1959	Luxussteuer
seit 1944	Verrechnungssteuer
1945–1947	Neues Wehropfer
seit 1997	Mineralölsteuer und Automobilsteuer (früher Fiskalzölle)
seit 2000	Spielbankenabgabe

Dank dieser zusätzlichen Einnahmen ist es dem **Bund** gelungen, seine Verschuldung aus der Zeit der beiden Weltkriege wieder auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Seit Ende des 2. Weltkriegs sind aber laufend neue Aufgaben dem Bund übertragen worden. Sei-

ne Ausgaben sind in der Nachkriegszeit so stark angestiegen, dass an eine Rückkehr zum Steuersystem der Vorkriegszeit nicht mehr zu denken ist. Der Bund hat daher die in den Kriegsjahren eingeführten Bundessteuern seither im Wesentlichen weiter erhoben.

Was die **direkte Bundessteuer** (dBSt; früher Wehrsteuer genannt) betrifft, so war diese von 1941 bis 1958 eine Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer.

Im Jahr 1959 wurde die Vermögenssteuer für natürliche Personen und 1998 die Kapitalsteuer für juristische Personen abgeschafft und seither wird die dBSt einzig auf dem Einkommen der natürlichen Personen und auf dem Gewinn der juristischen Personen erhoben.

Im Gegensatz zum Bund, der eine Reihe neuer Steuern einführte, begnügten sich die **Kantone** mehrheitlich mit ihren bestehenden Steuern. Zu Beginn war die Vermögenssteuer die wichtigste von den Kantonen erhobene Steuer. Das Erwerbseinkommen wurde nur als Ergänzung besteuert. Sukzessive erfolgte aber die Umstellung von den traditionellen Vermögens- und Erwerbssteuern zur allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer.

Diesen Wechsel, der in einer Ermässigung der Vermögenssteuer und einer Erhöhung der Einkommenssteuer zum Ausdruck kam, hat der Kanton BS schon im 19. Jahrhundert als erster Kanton vollzogen. Ihm sind bis 1945 zehn weitere Kantone nachgefolgt. 1970 erst stellte der Kanton GL als letzter Kanton sein Steuersystem um.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Kanton SZ, der erst 1936 eine Steuer auf den Erwerbseinkünften einführte. Vorher wurde lediglich das Vermögen besteuert.



Ursprünglich wurden diese Steuern proportional erhoben. Mit der Zeit setzte sich die progressive Besteuerung durch und es wurden – mit Rücksicht auf die Steuerzahler mit bescheidenem Einkommen oder auf Familien – Sozialabzüge eingeführt.

2 Wer erhebt in der Schweiz Steuern?

Wie bereits erwähnt, erheben in der Schweiz sowohl der Bund als auch die Kantone und sogar die Gemeinden Steuern.

Das Recht dieser öffentlichen Gemeinwesen, Steuern zu erheben, ist allerdings durch die Bundesverfassung (BV) beschränkt. Ziel ist es, die Steuerhoheit so zu verteilen, dass zum einen die drei Gemeinwesen sich nicht gegenseitig behindern und zum andern den Steuerpflichtigen keine übermässige Last aufgebürdet wird. Deshalb spricht die BV dem Bund das Recht zur Erhebung bestimmter Steuern zu und den Kantonen ab.

Dieses System ist die Folge der föderalistischen Ordnung des Bundesstaats Schweiz, deren Grundzüge in Art. 3 BV folgendermassen umschrieben sind:

«Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.»



Auf die Steuern übertragen heisst diese Kompetenzverteilung Folgendes:

- Der **Bund** darf nur diejenigen Steuern erheben, zu deren Erhebung ihn die BV ausdrücklich ermächtigt.
- Die **Kantone** hingegen sind in der Wahl ihrer Steuern grundsätzlich frei, es sei denn, die BV verbiete ausdrücklich die Erhebung bestimmter Steuern durch die Kantone oder behalte sie dem Bund vor.

Die Tatsache, dass die BV den Bund zur Erhebung einer Steuer ermächtigt, schliesst aber nicht ohne Weiteres das Recht der Kantone aus, eine gleichartige Steuer ebenfalls zu erheben. Dazu be-

dürfte es eines ausdrücklichen Verbots. Ein solches besteht nicht für die direkten Steuern. So kommt es, dass sowohl Bund als auch Kantone direkte Steuern erheben, sich also auf diesem Gebiet konkurrenzieren.

Während Bund und Kantone eine ursprüngliche Steuerhoheit besitzen, dürfen **Gemeinden** nur im Rahmen der ihnen von ihrem Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben. Im Gegensatz zur ursprünglichen Hoheit spricht man hier deshalb von abgeleiteter oder delegierter Steuerhoheit. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich eben doch um eine echte Steuerhoheit handelt, die sich neben derjenigen des Bundes und der Kantone als weiteres wesentliches Element in das Bild des schweizerischen Steuersystems einfügt.

Den Gemeinden kommt in der föderalistischen Staatsstruktur der Schweiz eine sehr grosse Bedeutung zu. Sie erfüllen sowohl lokale Aufgaben (z.B. Abfallentsorgung) als auch Aufgaben, die in anderen Staaten in die Verantwortung einer höheren Staatsebene fallen, wie z.B. das Primarschulwesen oder die Sozialfürsorge. Die Kosten, um diese Aufgaben zu erfüllen, werden grundsätzlich von den Gemeinden getragen. Deshalb müssen die Gemeinden an der Ausschöpfung der vorhandenen Finanzquellen teilhaben. Hand in Hand mit der funktionellen Autonomie der Gemeinden geht daher auch deren fiskalische Selbstständigkeit.

Die in der Schweiz erhobenen Steuern werden unterteilt in **direkte Steuern** (z.B. Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen bzw. Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen) sowie **indirekte Steuern** (Verbrauchssteuern und Besitz- oder Ausgabensteuern).

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, direkte und indirekte Steuern zu unterscheiden. Grundsätzlich wird bei den direkten Steuern die Berechnungsgrundlage (z.B. Einkommen) direkt belastet. Bei den direkten Steuern ist somit die Steuerberechnungsgrundlage identisch mit dem Steuerobjekt. Z.B. löst die Tatsache, ein Einkommen zu haben, die Einkommenssteuerpflicht aus. Im Gegensatz dazu sind bei den indirekten Steuern Steuerobjekt und Berechnungsgrundlage verschieden. Von beiden Kategorien erheben Bund, Kantone und Gemeinden einzelne Steuern.

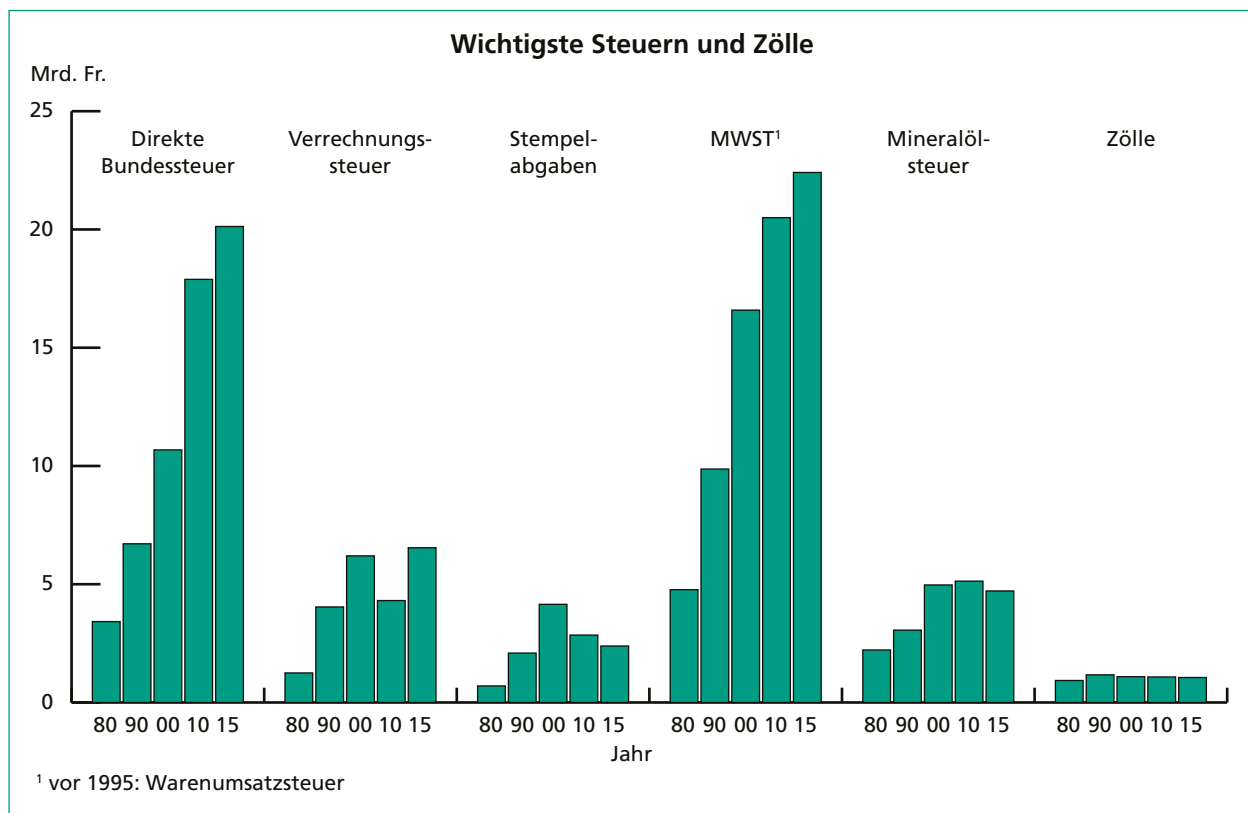
Im 2014 betrugen die Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte gemäss FS-Modell² ca. 131 Milliarden Franken, welche sich folgendermassen zusammensetzen:

- Bund: 60,6 Milliarden Franken
- Kantone: 43,5 Milliarden Franken
- Gemeinden: 26,8 Milliarden Franken

² Die nationale Konsolidierung und Vergleichbarkeit wird durch das so genannte «FS-Modell» der Finanzstatistik sichergestellt. Dieses Modell basiert grundsätzlich auf dem Harmonisierten Rechnungsmodell der Kantone (HRM2).

Die grösste Ertragsquelle sind beim **Bund** die Verbrauchssteuern (indirekte Steuern), wobei die MWST die grössten Einnahmen bringt.

Die direkten Steuern machen etwas mehr als ein Drittel der Fiskaleinnahmen des Bundes aus. Hier fällt ertragsmässig die dBSt am stärksten ins Gewicht.



Ein etwas anderes Bild ergibt sich bei den Kantonen und Gemeinden. Deren wichtigste Steuerquellen sind die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen und die Gewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen. Im 2014 machten diese für die Kantone und Gemeinden 88,3 % der gesamten Fiskaleinnahmen aus.

3 Grundprinzipien der Steuerhoheit

Unter Steuerhoheit ist die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eines Gemeinwesens zu verstehen, Steuern zu erheben.

Das schweizerische Steuerrecht hat sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Steuerhoheiten an folgende in der BV verankerte Prinzipien zu halten:

- Grundsatz der Rechtsgleichheit;
- Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit;
- Grundsatz der Eigentumsgarantie;
- Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit;
- Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung;
- Verbot ungerechtfertigter Steuerabkommen.

3.1 Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)

Den in der BV verankerten Grundsatz der Rechtsgleichheit haben die Kantone auch in ihrer Steuergesetzgebung sowie in der Steuererhebung und Steuerrechtsprechung zu beachten. Eine Verletzung der Rechtsgleichheit liegt vor, wenn gegen das Verbot der sachlich nicht begründeten Ungleichbehandlung bei der Gesetzgebung und der Gesetzesanwendung verstossen wird.

Gegen Verletzungen dieses Grundsatzes durch letztinstanzliche kantonale Entscheide kann sich der Bürger mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim **Schweizerischen Bundesgericht** in Lausanne zur Wehr setzen.



Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist im Steuerrecht unter anderem durch den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen konkretisiert.

3.2 Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 und 94–107 BV)



Durch steuerrechtliche Vorschriften und Massnahmen darf die Wirtschaftsfreiheit nicht beeinträchtigt werden. So darf der kantonale Gesetzgeber nicht durch Einführung spezieller Gewerbesteuern in das freie Spiel des wirtschaftlichen Wettbewerbs eingreifen, indem er die Konkurrenzfähigkeit bestimmter Betriebsarten durch besondere Steuerarten herabzusetzen sucht.

Gegen Verletzungen der Wirtschaftsfreiheit kann sich der Steuerpflichtige wiederum durch Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht zur Wehr setzen.

3.3 Grundsatz der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV)

Gegen den Grundsatz der Eigentumsgarantie wird verstossen, wenn die Steuerbelastung konfiskatorischen, d.h. enteignenden Charakter annimmt. Der Gedanke, dass die Eigentumsgarantie eine Schranke der Besteuerung bildet, ist heute sowohl von der Lehre als auch in der Rechtsprechung anerkannt.

3.4 Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV)

Eine weitere Schranke für die Besteuerung ergibt sich aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Aus dieser Verfassungsnorm wird nämlich abgeleitet, dass von Personen, die nicht zur betreffenden Religionsgemeinschaft gehören, keine Kirchensteuern erhoben werden können.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts geht dahin, dass sich auf diese Verfassungsvorschrift nur die natürlichen, nicht aber die juristischen Personen berufen können.

3.5 Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (Art. 127 Abs. 3 BV)

Dieses Verbot besagt, dass ein- und dieselbe Person auf dem gleichen Steuergegenstand (z.B. dem Lohn) für den gleichen Zeitraum nicht von mehreren Kantonen besteuert werden darf.

Die BV ermächtigt den Bund, gegen diese Doppelbesteuerung die notwendigen Massnahmen zu treffen, doch ist ein Bundesgesetz bis heute noch nicht zu Stande gekommen. Eine reichhaltige Rechtsprechung des Bundesgerichts tritt an Stelle des Gesetzes.

Das Doppelbesteuerungsverbot kommt nur im Falle konkurrierender Ansprüche zweier oder mehrerer Kantone zum Tragen, nicht aber im Verhältnis zwischen Bund und Kanton.



Doppelbesteuerungen kommen auch zwischen souveränen Staaten (internationales Verhältnis) vor. Die Vermeidung einer solchen internationalen Doppelbesteuerung wird durch zwischenstaatliche Abkommen (so genannte Doppelbesteuerungsabkommen, DBA) geregelt. Insgesamt hat die Schweiz 54 DBA nach internationalem Standard unterzeichnet, davon sind 50 in Kraft.

3.6 Verbot ungerechtfertigter Steuervergünstigungen (Art. 129 Abs. 3 BV)

Wegen des Steuerwettbewerbs besteht für die Kantone eine gewisse Versuchung, durch Einräumung sachlich ungerechtfertigter Steuervergünstigungen finanzkräftige Steuerzahler (namentlich Ausländer) anzulocken. Die BV räumt dem Bund das Recht ein, gegen Missbräuche dieser Art gesetzlich einzuschreiten.

Der Bund hat jedoch bis jetzt von dieser Kompetenz keinen Gebrauch machen müssen, da die Kantone durch eine gegenseitige Vereinbarung (Interkantonales Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen) Abhilfe geschaffen haben.



4 Das Volk hat das letzte Wort

Neben der Eigenart, dass der Bund, die Kantone und Gemeinden Steuern erheben, zeichnet sich das schweizerische Steuersystem auch dadurch aus, dass der Bürger selbst darüber entscheidet, welche Steuern von ihm erhoben werden dürfen. Dies, weil ihm vom Staat nur solche Pflichten – darunter fallen auch die Steuern – auferlegt werden können, die in Verfassung und Gesetz vorgesehen sind und Verfassungsänderungen im Bund und in allen Kantonen automatisch der Volksabstimmung unterbreitet werden müssen (**obligatorisches Referendum**). Nur wenige Kantone kennen das obligatorische Referendum auch für die Gesetzesrevisionen. In den anderen unterliegen diese in der Regel dem **fakultativen Referendum** (in gewissen Kantonen aber je nach Art der Gesetzesänderung dem fakultativen oder obligatorischen Referendum).



Aber auch bei der Festsetzung der **Steuersätze, Steuertarife** und **Steuerfüsse** hat in den allermeisten Fällen das Volk mitzureden.³

Bei der dBSt ist der Höchstsatz des Steuertarifs in der BV verankert. Eine Erhöhung kann nur vorgenommen werden, wenn die Mehrheit des Volkes und der Kantone zustimmt. Hingegen kann der Tarif durch ein Bundesgesetz geändert werden (fakultatives Referendum).

Auf kantonaler und kommunaler Ebene erfordert eine Änderung des Tarifs eine Steuergesetzesrevision. Anders beim Steuerfuss: Dieser wird mehrheitlich durch das Kantons- bzw. das Gemeindeparlament oder die Gemeindeversammlung – unter Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Referendums – bestimmt.

³ Für eine Erklärung der Begriffe «Steuersatz», «Steuertarif» und «Steuerfuss», siehe Ziffer 6.1.

5 Veranlagung und Bezug der Steuern

Nachfolgend soll am Beispiel der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen die Veranlagung und der Bezug der Steuern erklärt werden.

5.1 Die Veranlagung

Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern erfolgt in der Schweiz auf Grund einer **Steuererklärung**, die dem Steuerpflichtigen zugestellt wird und von diesem wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen ist (Selbstveranlagung). Die Steuererklärung ist bis zum vom Kanton festgesetzten Abgabetermin bei der zuständigen Amtsstelle einzureichen. In der Regel kann eine Fristverlängerung beantragt werden. Wird die Frist versäumt, so wird unter Ansetzung einer neuen Frist gemahnt. Reicht der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Steuererklärung nicht ein, so wird er von Amtes wegen (nach pflichtgemässen Ermessen) veranlagt.



Nach Einreichung der ausgefüllten und mit den erforderlichen Beilagen sowie der Unterschrift versehenen Steuererklärung setzt die Veranlagungsbehörde in der Regel die Steuerfaktoren und den Steuerbetrag fest.

Enthält die Steuererklärung eindeutig irrtümliche Angaben, so werden diese von Amtes wegen korrigiert. Sind schliesslich die steuerbaren Faktoren festgelegt, wird auf Grund des **Steuertarifs** der Steuerbetrag bestimmt.

Gestatten Steuererklärung und Beilagen die Festsetzung der steuerbaren Faktoren nicht,

so hat die Veranlagungsbehörde die notwendigen Erhebungen mittels Einvernahme, Einforderung von Beweismitteln, Bücheruntersuchungen, Augenschein usw. vorzunehmen.

Führen auch solche Erhebungen zu keinem oder einem für die Veranlagung ungenügenden Ergebnis, so sind Einkommen und Vermögen nach pflichtgemässen Ermessen festzulegen.

Die Veranlagung wird dem Pflichtigen schriftlich mittels Verfügung eröffnet. Diese Verfügung enthält die massgebenden Steuerfaktoren sowie den Steuerbetrag für das betreffende Jahr. Im Weiteren wird in der Eröffnung auf das Rechtsmittel (in der Regel Einsprache) hingewiesen und angegeben, in welcher Form,

innert welcher Frist und an welche Behörde die Einsprache zu richten ist.

Wird gegen die ordnungsgemäss zugestellte Veranlagungsverfügung innert der gesetzten Frist nicht Einsprache erhoben, so erwächst sie in Rechtskraft. Rechtskräftige Veranlagungen können jedoch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen mittels Nachsteuerverfahrens geändert werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie ungenügend sind, zum Beispiel wegen Steuerhinterziehung oder Steuerbetrugs. Zu Gunsten des Steuerpflichtigen werden rechtskräftige Veranlagungen berichtigt, wenn Revisionsgründe (z.B. neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel) vorliegen.

5.2 Der Steuerbezug

Der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern **natürlicher Personen** erfolgt in der Regel durch die gleiche Stelle, welche die Veranlagung der Steuern ausgeführt hat.

Während die **dBSt** in der Regel durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen wird, ist die Organisation bei den **kantonalen Steuern** und den **Gemeindesteuern** unterschiedlich geregelt. Hier erfolgt der Steuerbezug teils durch eine zentrale kantonale Stelle, teils durch die Wohnsitzgemeinde, oder die Kantonssteuern (auch Staatssteuern genannt) werden durch den Kanton, die Gemeindesteuern durch die Gemeinden bezogen.

Steuerbezug der direkten Bundessteuer (Einkommenssteuer)	
durch den Kanton	durch die Wohnsitzgemeinden
alle Kantone ausser LU und SG	Kantone LU und SG

Steuerbezug der Kantons- und Gemeindesteuern			
zentral	durch die Gemeinden	Kantonssteuern durch Kanton, Gemeindesteuern durch Gemeinden	andere Systeme
OW, NW, GL, ZG, AR, AI, NE, GE, JU	ZH, LU, UR, SZ, TG	FR ¹ , SO, BL ² , BS ³ , GR, TI, VS	BE ⁴ , SH ⁵ , SG ⁶ , AG ⁵ , VD ⁷

1. **FR:** Die Gemeinden und Pfarreien können den Steuerbezug auch an den Kanton delegieren.
2. **BL:** Für rund 45 Gemeinden erfolgt der Bezug der Gemeindesteuer durch den Kanton.
3. **BS:** Die Stadt Basel erhebt keine Gemeindesteuer, da das Recht zur Steuererhebung hier einzig dem Kanton zusteht. Hingegen werden in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gemeindesteuern in Ergänzung zu den kantonalen Steuern auf dem Einkommen, Vermögen und den Grundstückgewinnen erhoben.
4. **BE:** Fünf kantonale dezentrale Inkassostellen beziehen die Steuern von Kanton und Gemeinden (inkl. Kirchensteuer). In den Städten Bern, Biel und Thun erfolgt der Steuerbezug für Kantons- und Gemeindesteuern (inkl. Kirchensteuer) durch die Gemeindebehörden. Die fachliche Koordination der Inkassostellen obliegt der zentralen Abteilung Bezug.
5. **SH und AG:** Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die Steuern der juristischen Personen (inklusive Quellensteuer). Die Steuern der natürlichen Personen werden durch die Gemeinden erhoben. Im Kanton SH haben einige Gemeinden den Bezug an den Kanton delegiert.
6. **SG:** Der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen erfolgt gesamthaft, d.h. sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden, über die Steuerämter der Politischen Gemeinden. Die Steuern der juristischen Personen werden zentral durch den Kanton bezogen.
7. **VD:** Bisher haben fast alle Gemeinden (mehr als 95 % der Steuerpflichtigen) den Steuerbezug an den Kanton delegiert. Dieses Verhältnis nimmt ständig zu.

Zu bezahlen sind die Steuern zu festgelegten Fälligkeitsterminen. Bei der dBSt fällt dieser in der Regel auf den 1. März des dem Steuerjahr folgenden Jahres.

Die Angaben in der nachfolgenden Tabelle und den zugehörigen Noten beziehen sich ausschliesslich auf die Anzahl provisorischer Raten.

In den meisten Kantonen werden die kantonalen und kommunalen Steuern in mehreren provisorischen Raten während des Steuerjahrs bezogen. Der Saldo, d.h. die Differenz zwischen dem schon bezahlten und dem definitiv geschuldeten Betrag, muss entweder noch bezahlt werden oder er wird der steuerpflichtigen Person zurückerstattet, sobald die Steuerveranlagung definitiv ist.

Steuerbezug				
einmalig	zweimalig	dreimalig	drei-, vier- oder fünfmalig	in neun, zehn oder zwölf Raten
dBSt, LU, UR, SZ ¹ , OW, ZG ² , BS, BL ³ , AG	NW, GR ⁴	ZH ⁵ , BE, GL, SH, AR ⁵ , AI ⁵ , SG ⁵ , TG ⁵ , TI	SO ⁶ , VS ⁷	FR ⁸ , NE ⁹ , GE ⁹ , VD ¹⁰ , JU ¹¹

Mehrere Kantone sehen für die kantonalen und kommunalen Steuern ebenfalls die Möglichkeit von Vorauszahlungen vor. In einigen Kantonen hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, bei Erhalt der provisorischen Steuerrechnung oder vor einem bestimmten Datum die gesamte geschuldete Steuer mit einer einmaligen Vorauszahlung zu begleichen. Im Gegenzug erhält er ein Skonto.

1. **SZ:** Möglichkeit der Bezahlung in drei Raten.
2. **ZG:** Vorausrechnung Mitte Jahr mit der Möglichkeit der Bezahlung in einer oder mehreren Raten bis Ende Dezember.
3. **BL:** Vorausrechnung im Januar mit der Möglichkeit von Ratenzahlungen in den Folgemonaten bis Ende September.
4. **GR:** Die Gemeinden können abweichende Regelungen treffen.
5. **ZH, AR, AI, SG und TG:** Grundsätzlich in drei Raten, aber – auf Verlangen – auch in sieben Raten (ZH), in einmal oder elf Raten zwischen Februar und Dezember (AI), in maximal zwölf Raten (TG) sowie in einmal, neun oder elf Raten (AR und SG) möglich.
6. **SO:** Kanton: Vorbezugsrechnung im Februar, zahlbar in einmal oder drei Raten bis spätestens 31.7.
Gemeinden: in der Regel zwei bis vier Raten mit festen Fälligkeiten.
7. **VS:** Im Prinzip in fünf Raten.
8. **FR:** Im Prinzip in neun Raten. Auf Anfrage Bezahlung auch in einmal bzw. für die dBSt in sechs Raten möglich.
9. **NE und GE:** Im Prinzip in zehn Raten (GE gewährt ebenfalls die Möglichkeit, die dBSt in zehn Raten von Mai bis Februar zu begleichen).
10. **VD:** Im Prinzip in zwölf monatlichen Raten (Möglichkeit, die dBSt zu integrieren).
11. **JU:** In zwölf monatlichen Raten.

6 Steuerbelastung in der Schweiz⁴

Die Schweiz zählt im internationalen Vergleich nicht zu den Höchststeuerländern. Innerhalb ihrer Grenzen weist sie indessen beachtliche Belastungsunterschiede auf, wobei diese nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern auch von Gemeinde zu Gemeinde ein und desselben Kantons bestehen. Die Unterschiede beziehen sich dabei vor allem auf die Einkommens- und Vermögenssteuern, weniger auf die Verbrauchssteuern. Letztere werden grösstenteils vom Bund erhoben und unterliegen keiner regional unterschiedlich hohen Belastung.

6.1 Gründe für die unterschiedliche Steuerbelastung in der Schweiz

Der Hauptgrund für die unterschiedliche Steuerbelastung liegt darin, dass alle 26 Kantone ihr eigenes Steuergesetz kennen. Die Höhe der Abzüge und Steuertarife variiert von einem Kanton zum andern und folglich auch die Steuerbelastung.

Die in den kantonalen Steuergesetzen enthaltenen Tarife sind in der Mehrzahl der Kantone einfache Ansätze (Grund- bzw. Einheitsansätze). Diese werden dann mit dem kantonalen und kommunalen Steuerfuss multipliziert, um den effektiven Steuersatz zu erhalten. Der Steuerfuss stellt ein Vielfaches (ausgedrückt in Einheiten oder Prozenten) der gesetzlich festgelegten einfachen Ansätze dar. Diese Steuerfüsse werden in der Regel jährlich den finanziellen Bedürfnissen der Gemeinwesen (Kanton, politische Gemeinde, Kirchgemeinde) angepasst.⁵

Dazu ein Beispiel: Ein lediger Steuerpflichtiger mit Wohnsitz in der Stadt Zürich hat ein Bruttoarbeitseinkommen von 50 000 Franken. Aufgrund des gesetzlich verankerten Tarifs beträgt die einfache Einkommenssteuer 1 405 Franken. Von dieser einfachen Steuer erhebt nun der Kanton 100 %, die Gemeinde Zürich (als Gemeindesteuer) 119 %, und schliesslich die Kirchgemeinde (als Kirchensteuer) 10 % des einfachen Kantonssteuerbetrages.

⁴ Für weitere Informationen verweisen wir auf *Teil I des Anhangs*.

⁵ Bei der dBSt sowie in einigen Kantonen kann der geschuldete Steuerbetrag direkt dem Tarif entnommen werden. Die Festsetzung eines Steuerfusses erübrigt sich somit.

Einfache Steuer nach Tarif		1 405.00 Fr.
Steuerfuss (Vielfaches)		
Kanton Zürich:	100 %	1 405.00 Fr.
Gemeinde Zürich:	119 %	1 671.95 Fr.
(Römisch Katholisch) Kirchgemeinde:	10 %	140.50 Fr.
Personalsteuer		24.00 Fr.
Einkommenssteuer insgesamt		3 241.45 Fr.
Steuerbelastung in Prozent		6,48

Zusätzlich zur Kantons- und Gemeindesteuer ist die dBSt geschuldet. Diese beträgt 211 Franken bei einem Bruttoeinkommen von 50000 Franken.

Die kantonalen und kommunalen Steuerbelastungsunterschiede sind das Resultat der grossen finanziellen Unabhängigkeit jedes Gemeinwesens. Wollte man diese beseitigen, so wäre das nur möglich, wenn man den Kantonen und Gemeinden die **Steuerhoheit** entzöge und diese allein dem Bund vorbehalten würde. Eine solche einseitige Steuerhoheit hätte aber auch nachteilige Folgen. Die Selbstständigkeit der Kantone würde zweifellos eine grosse Einbusse erleiden.

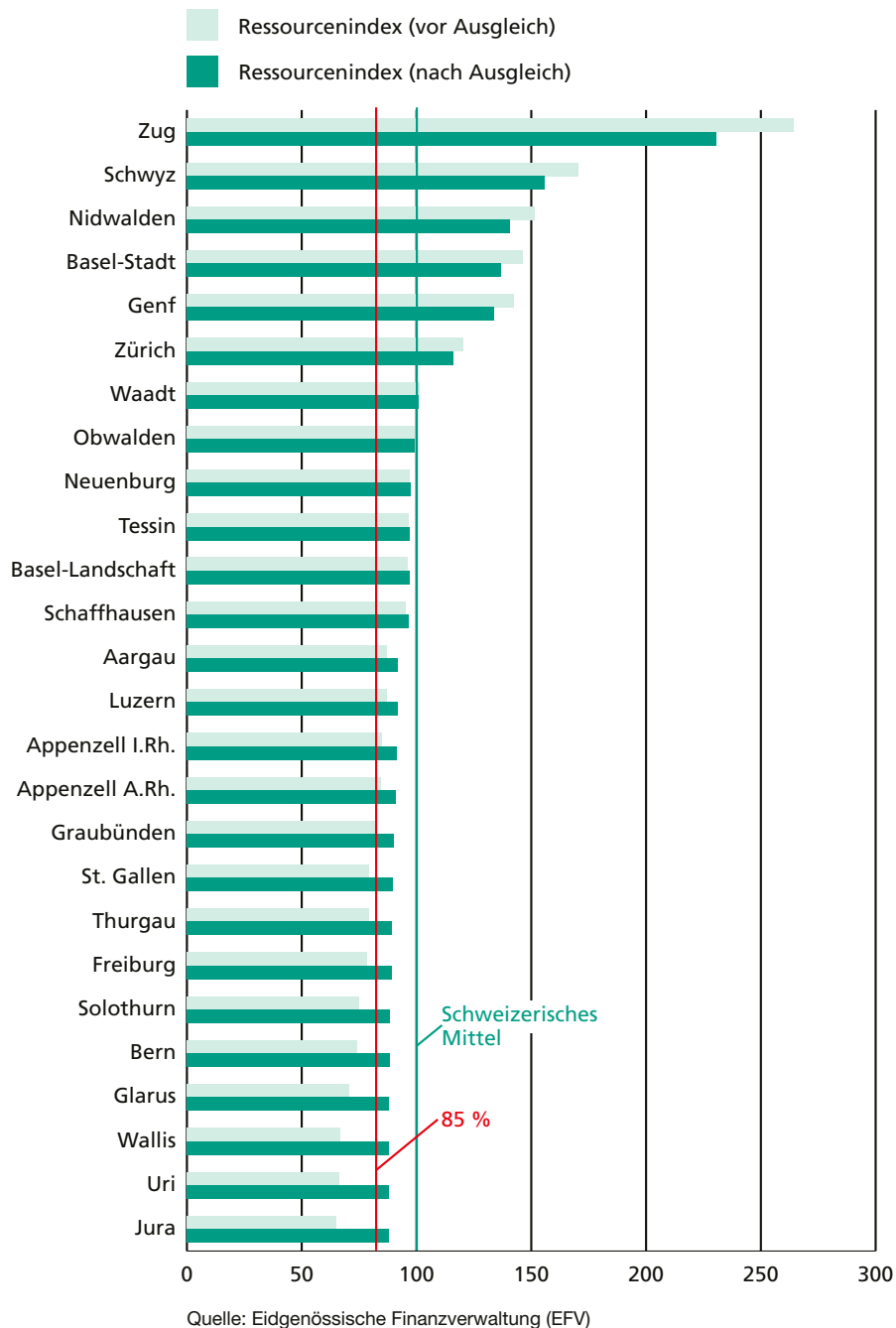
Damit aber die Steuerbelastungsunterschiede zwischen armen und reichen Gebietskörperschaften nicht zu gross werden, kennt die Schweiz einerseits den nationalen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen und andererseits 26 kantonale Finanzausgleichssysteme. Dadurch erhalten die finanzschwachen Kantone und Gemeinden Ausgleichszahlungen, welche es ihnen ermöglichen, ihre Steuerbelastung möglichst tief zu halten bzw. zu senken.

6.2 Der nationale Finanzausgleich

Der Föderalismus ist eines der tragenden Prinzipien der schweizerischen Bundesverfassung. Die Kantone und Gemeinden verfügen dabei über weitreichende Kompetenzen, so z.B. in Form der Finanz- und Steuerautonomie. Gegenstück der Autonomie sind teils markante Unterschiede der Kantone und Gemeinden bezüglich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat Anfang 2008 ein total revidierter Finanz- und Lastenausgleich in Kraft. Dieser hat zum Ziel, die Finanzautonomie der Kantone zu stärken und die Disparitäten zu reduzieren. Er stellt die notwendigen Ausgleichsmechanismen bereit und schafft so die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen für die Erhaltung des föderativen Staatsaufbaus in der Schweiz (revidierter Art. 135 BV).

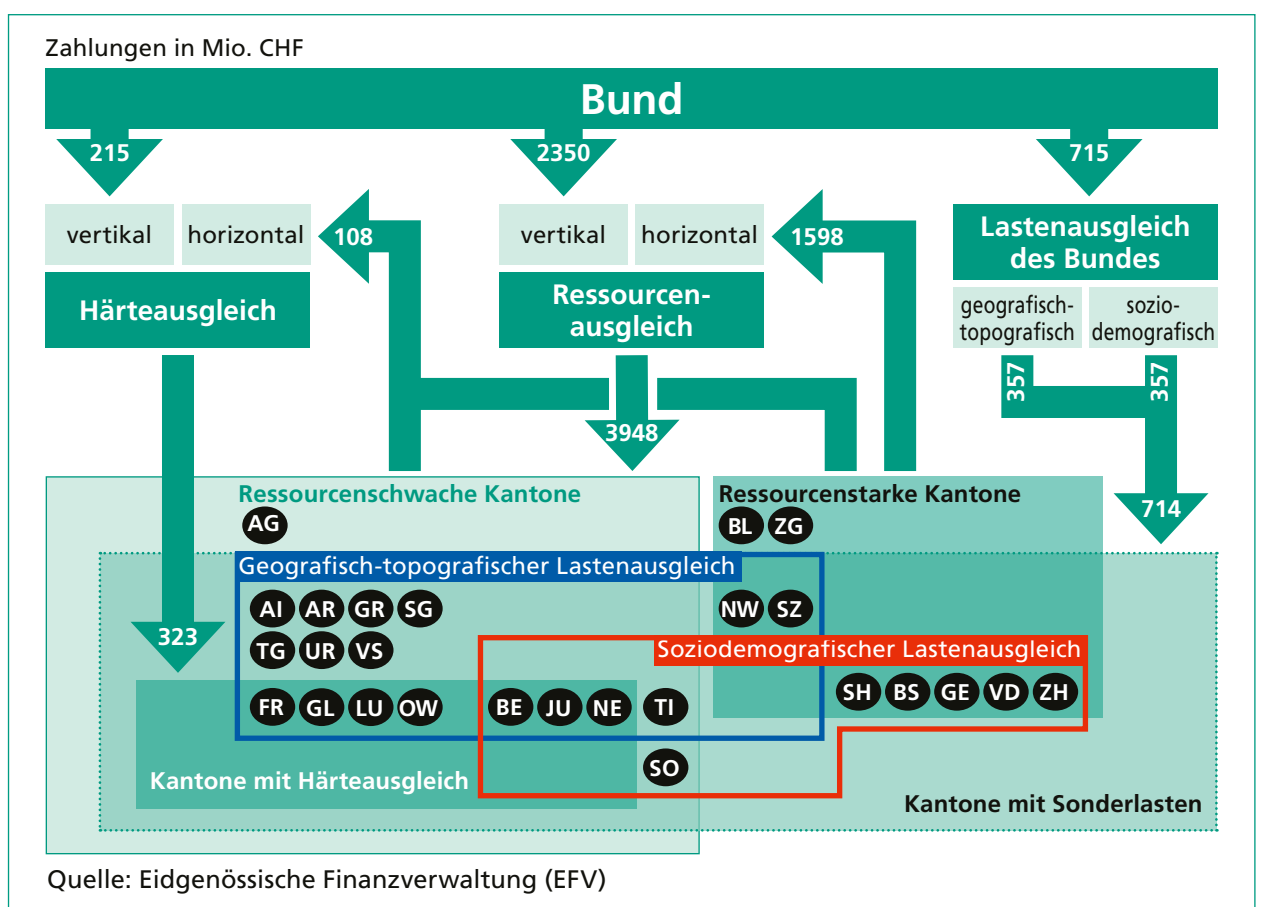
Der nationale Finanzausgleich besteht nur noch aus zweckfreien Mitteln, wobei zwischen dem Ressourcenausgleich (Umverteilung von finanziellen Ressourcen) und dem Lastenausgleich (Entschädigung für übermässige Sonderlasten) unterschieden wird. Zudem existiert noch der zeitlich befristete Härteausgleich.

Grundlage für den Ressourcenausgleich ist der Ressourcenindex. Er spiegelt das Ressourcenpotenzial der Kantone, d.h. die fiskalisch ausschöpfbare Wertschöpfung, wieder. Der Ressourcenausgleich wird gemeinsam vom Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) und von den ressourcenstarken Kantonen (horizontaler Ressourcenausgleich) finanziert. Die Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich an die ressourcenschwachen Kantone werden so festgelegt, dass die schwächsten Kantone überproportional begünstigt werden. Angestrebt wird, dass alle Kantone über finanzielle Ressourcen pro Einwohner in der Höhe von 85 % des schweizerischen Durchschnitts verfügen. Nachfolgende Grafik stellt die Ausgleichswirkung im Ressourcenausgleich 2015 dar.



Der Lastenausgleich besteht aus einem geografisch-topografischen und einem soziodemografischen Lastenausgleich und wird vollständig vom Bund getragen. Während der geografisch-topografische Lastenausgleich die durch eine dünne Besiedlung und die topografischen Verhältnisse bedingten Sonderlasten der peripheren Kantone abgilt, kommt der soziodemografische Lastenausgleich hauptsächlich den urbanen Kantonen zu Gute. Er entschädigt diese für Sonderlasten, welche aufgrund der Bevölkerungsstruktur oder der Zentrumsfunktion der Kernstädte entstehen.

Das System des Finanzausgleichs ist in nachfolgendem Schema dargestellt. Bei den darin enthaltenen Beträgen der einzelnen Ausgleichselemente handelt es sich um Zahlungen für das Jahr 2015. Das Parlament entscheidet alle vier Jahre unter der Berücksichtigung eines Wirksamkeitsberichts über die Dotation der Ausgleichsgefässe.

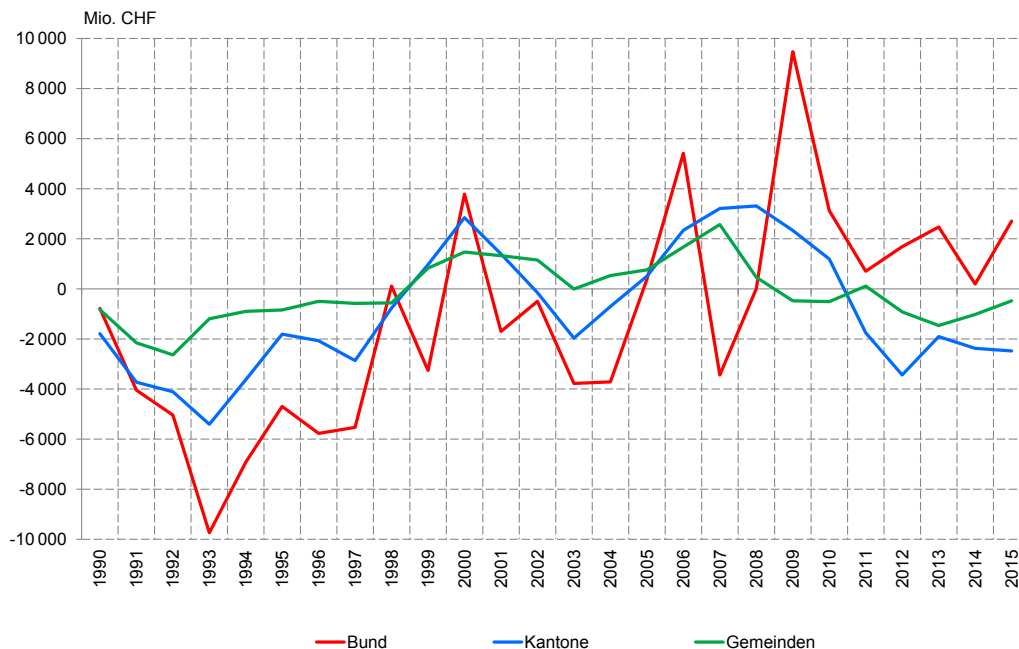


7 Entwicklung des schweizerischen Steuersystems

7.1 Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte

Der nachfolgenden Grafik kann entnommen werden, dass mit der 1991 beginnenden Rezession vor allem das Defizit des Bundes ausserordentlich stark anstieg. Diese Defizite waren indes nur teilweise konjunkturell bedingt, ein wesentlicher Teil war struktureller Natur. Nach einem Zwischenhoch im Jahr 2000 verschlechterte sich die Situation wieder deutlich. Dies war vor allem auf den Einnahmeneinbruch infolge des Platzens der Dotcom-Börsenblase im Jahr 2000 zurückzuführen. Mit der Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2003 wurde das strukturelle Defizit des Bundes mit den zwei Entlastungsprogrammen 2003 und 2004 beseitigt. Trotz Finanzkrise konnten die drei Staatsebenen in ihren Rechnungen für das Jahr 2008 Überschüsse ausweisen. Ohne die ausserordentlichen Ausgaben (Kauf der UBS-Pflichtwandelanleihe, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Übergang zur NFA) schloss die Bundesrechnung mit einem Überschuss von über 6,8 Milliarden Franken. Die ausserordentlichen Ausgaben reduzierten den Überschuss jedoch auf 11 Millionen Franken. Der Überschuss von 9,5 Milliarden Franken im Rezessionsjahr 2009 kam durch die ausser-

Finanzierungsergebnis von Bund, Kantonen und Gemeinden



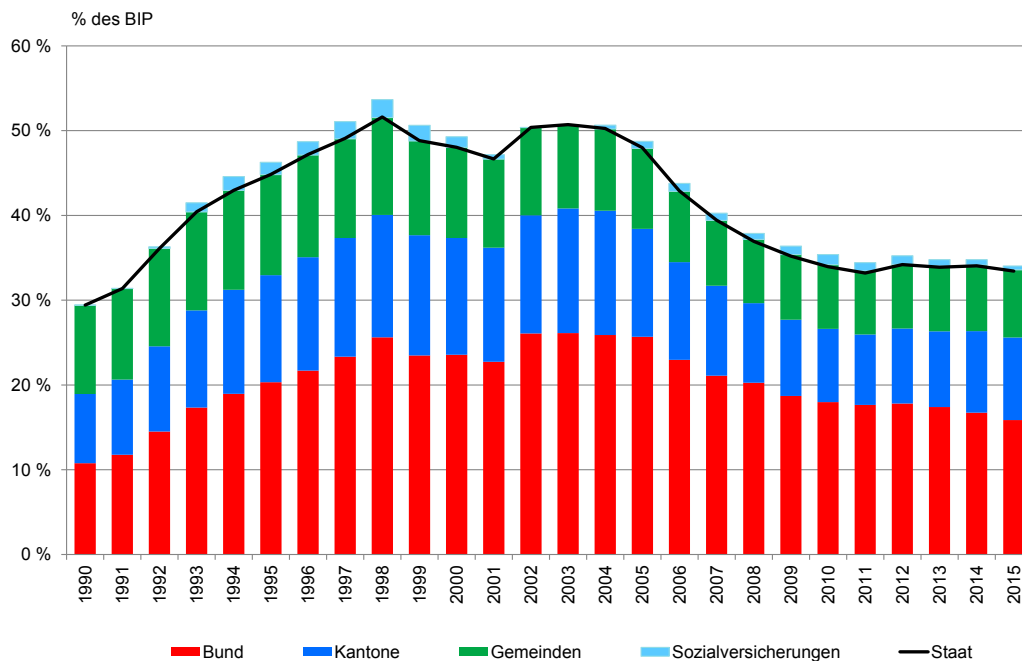
Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), Finanzstatistik

ordentlichen Einnahmen aufgrund des Verkaufs der UBS-Pflichtwandelanleihe zustande. Ohne diese ausserordentlichen Effekte verzeichnete die Bundesrechnung immer noch einen soliden Überschuss von 2,7 Milliarden Franken. Auch die Kantone wiesen im Krisenjahr 2009 solide Überschüsse im Umfang von 2,3 Milliarden Franken aus, während die Gemeinden ein Defizit von 478 Millionen Franken verzeichneten.

Nach einem schwachen Vorjahr schliesst der Bund seine Finanzierungsrechnung 2015 mit einem ordentlichen Überschuss von 2,2 Milliarden Franken ab. Einerseits sind die Erträge der dBSt und der Verrechnungssteuer gegenüber dem Vorjahr stark gestiegen, andererseits verdoppelte die SNB die Gewinnausschüttung an Bund und Kantone, weil sie 2014 keine Gewinne ausschütten konnte. Zusammen mit ausserordentlichen Einnahmen (aus einer Busse, die von der Wettbewerbskommission erhoben wurde, aus der Neuvergabe der Mobilfunkfrequenzen sowie einer Zahlung im Rahmen des Nachlassliquidationsverfahrens Swissair) resultiert ein Gesamtüberschuss von 2,7 Milliarden Franken. Die Situation der Kantone und Gemeinden sieht dagegen weniger erfreulich aus. Zwar erzielten die Kantone 2015 einen ordentlichen Überschuss von 814 Millionen Franken, wegen ausserordentlicher Ausgaben für die Rekapitalisierung öffentlich-rechtlicher Pensionskassen resultierte jedoch ein Defizit von 2,5 Milliarden Franken.

Schulden sind die Folge angehäufter Defizite. Die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung hängt wesentlich von der inländischen Wertschöpfung ab. Deshalb sind in der folgenden Grafik die Bruttoschulden der öffentlichen Haushalte der Schweiz in Anlehnung an die Maastricht-Definition in Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) dargestellt. Auch hier ist die nicht nachhaltige Situation der Finanzierung des Bundeshaushalts während der 1990er Jahre ersichtlich. Während die Schuldenbelastung der Gemeinden und Kantone in Relation zum BIP in dieser Zeitspanne einigermaßen im Zaum gehalten werden konnte, stiegen die Schulden des Bundes von 10,8 % des BIP im Jahre 1990 auf 25,6 % im Jahre 1998. Nach dem Platzen der Dotcom-Blase stieg die Schuldenquote bis 2003 gar auf 26,1 % des BIP, bis sie sich dann als Folge der 2003 eingeführten Schuldenbremse langsam wieder zurückzubilden begann und 2015 den Wert von 15,9 % erreichte. Die Grafik illustriert auch deutlich den fiskalischen Föderalismus. Sie verdeutlicht zudem, dass die Schuldensituation öffentlicher Haushalte mit zunehmender Bürgernähe besser kontrolliert wird.

Bruttoschulden der öffentlichen Haushalte (Maastricht-Definition)



Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), Finanzstatistik

7.2 Grundsätze der Besteuerung in der Finanzordnung des Bundes

Die Grundsätze der Besteuerung sind Bestandteil der so genannten Finanzordnung des Bundes, welche in den Art. 126 bis 135 BV geregelt ist. Die Finanzordnung legt die Grundsätze für die Bundesfinanzen in drei Säulen fest: Haushaltsführung (Schuldenbremse), Grundsätze der Besteuerung und Finanz- und Lastenausgleich.

Neben den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung enthält die Finanzordnung im Weiteren eine Aufzählung der Steuern, die der Bund zu erheben befugt ist. Dazu gehören: dBSt, MWST, verschiedene Verbrauchssteuern (u.a. auf Tabak, gebrannten Wassern, Automobilen und Mineralöl), Stempelabgaben, Verrechnungssteuer sowie Zölle. Der Ertrag aus diesen Steuern umfasst rund 95 % der gesamten Fiskaleinnahmen des Bundes. Für die übrigen Fiskaleinnahmen wird die Kompetenz des Bundes zur Abgabenerhebung entweder bei den jeweiligen Politikbereichen in der BV (z.B. Nationalstrassenabgabe, Schwerverkehrsabgabe) oder auf Gesetzesstufe (z.B. CO₂-Abgabe, Spielbankenabgabe) geregelt.

Für die wichtigsten Einnahmequellen – die dBSt und die MWST – werden in der Verfassung Höchstsätze festgesetzt. Eine Erhöhung dieser Sätze bedarf somit immer der Zustimmung von Volk und Stän-

den (obligatorisches Referendum). Damit werden der Möglichkeit, Ungleichgewichte im Bundeshaushalt durch Steueranhebungen zu beseitigen, deutliche Grenzen gesetzt. Die Schuldenbremse, welche die Ausgaben des Bundes in einen verbindlichen Zusammenhang zu den Einnahmen stellt, überträgt diese Limitierung auch auf die Ausgabenseite.

Darüber hinaus ist die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der dBSt und der MWST seit jeher befristet. Diese Befugnis wurde letztmals mit der am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzten Revision der Finanzordnung des Bundes bis Ende 2020 verlängert (Art. 196 Ziff. 13 und 14 BV). Aufgrund der Befristung ist der Bund angehalten, die Einnahmenseite seines Haushalts in regelmässigen Abständen grundsätzlich zu überdenken sowie Volk und Stände über die Grundlagen der Bundesfinanzordnung entscheiden zu lassen.

7.3 Ziele und Grundsätze im Finanzleitbild des Bundes

Das 1999 vom Bundesrat verabschiedete Finanzleitbild bestimmt Ziele, Grundsätze und Instrumente für die Finanzpolitik des Bundes. Es ist ein Führungsinstrument des Bundesrats. Es hat richtungsweisenden Charakter für die finanzpolitischen Entscheidungen von Exekutive und Verwaltung, nimmt aber sachpolitische Zielsetzungen des Bundes nicht vorweg.

Oberstes Ziel der Finanzpolitik ist es, für Stabilität zu sorgen, das Wirtschaftswachstum zu begünstigen und damit Beschäftigung, Wohlfahrt und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Dieses primäre Ziel umfasst folgende – für die Steuerpolitik relevante – Unterziele:

- Einnahmen- und Ausgabenpolitik sind wachstumsfreundlich auszugestalten.
- Steuer-, Fiskal- und Staatsquoten sollen zu den tiefsten in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehören. Bei Vergleichen ist dem Entwicklungsstand der Volkswirtschaften Rechnung zu tragen.

Im Finanzleitbild werden die Zielvorgaben um einige Grundsätze ergänzt. Als Grundsätze der Besteuerung gelten insbesondere:

- Die Steuerlast ist gerecht auf die Steuerpflichtigen zu verteilen. Dazu müssen Steuern den in der Verfassung verankerten Prinzipien der Allgemeinheit, Gleichmässigkeit und Verhältnismässigkeit (Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) genügen.

- Steuern sind so zu gestalten, dass die dem Steuerpflichtigen aufgebürdete Last möglichst gering und die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Aktivität möglichst klein ist. Wenn durch staatliche Leistungen ein zurechenbarer individueller Nutzen entsteht, ist immer eine vollständige oder teilweise Finanzierung durch verursachergerechte Gebühren und Beträge zu prüfen.
- Das Steuersystem ist so zu gestalten, dass die Standortattraktivität der Schweiz erhalten und gestärkt werden kann. Hohe Steuern und hohe Grenzsteuersätze⁶ sind möglichst zu vermeiden.
- Das Abgabesystem trägt zur langfristigen Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.
- Steuern sind so zu gestalten, dass sie stabilisierend auf die Konjunkturentwicklung und Beschäftigungslage wirken (Prinzip der konjunkturpolitischen Wirksamkeit).

7.4 Die Steuerharmonisierung

Die **Steuerharmonisierung** ist ein weiteres Schlüsselement des schweizerischen Steuersystems.

Volk und Stände haben im Juni 1977 beschlossen, die Freiheit der Kantone bei der Ausgestaltung ihrer Steuergesetze ein wenig einzuschränken und zwar durch Annahme eines Verfassungsartikels betreffend Harmonisierung der direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. vom Gewinn und Kapital (Art. 129 BV).

In Ausführung dieses Verfassungsauftrags verabschiedete das Parlament am 14. Dezember 1990 das **Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden** (StHG). Dabei handelt es sich um ein Rahmengesetz. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht auszugestalten haben (Art. 129 Abs. 2 BV).

Entsprechend dem Verfassungsauftrag präzisiert das StHG, dass die Bestimmung von **Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen Sache der Kantone** bleibt (Art. 129 Abs. 1 und 2 BV sowie Art. 1 Abs. 3 StHG).

Hingegen fehlen im Gesetz Vorschriften über die Behördenorganisation. Diese bleibt den Kantonen vorbehalten, da jeder einzelne in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten kennt.

⁶ Der Grenzsteuersatz bezeichnet den Steuersatz, mit dem die jeweils nächste Einheit der Steuerbemessungsgrundlage belastet wird. Er gibt an, welcher Anteil eines zusätzlich zu versteuernden Frankens als Steuer abgeführt werden muss.

Das StHG trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Die Kantone hatten eine Frist von acht Jahren, um ihre Gesetzgebung an das Rahmengesetz anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist findet nun das Bundesrecht direkt Anwendung, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen.

Seit seinem Inkrafttreten unterlag das StHG bereits wieder zahlreichen Revisionen.

Steuererklärung auf dem Tisch und keine Ahnung?!

Besuche www.steuern-easy.ch

Dort findest du:

- nützliche Tipps**
- eine interaktive Steuererklärung zum Üben**
- und vieles mehr...**



Mach es fertig, bevor es dich fertig macht !

Steuern leicht gemacht

Auf diesen Seiten lernst Du viel Wissenswertes rund ums Thema Steuern. Warum bezahle ich Steuern? Wie funktioniert das Steuersystem? Was passiert nach dem Ausfüllen der Steuererklärung? Und was geschieht mit dem eingenommenen Geld?



www.steuern-easy.ch

JETZT ONLINE



Die einzelnen Steuern

8 Die Steuern des Bundes

Steuern auf dem Einkommen sowie andere direkte Steuern	Verbrauchssteuern sowie andere indirekte Steuern
Direkte Bundessteuer – auf dem Einkommen der natürlichen Personen – auf dem Gewinn der juristischen Personen Eidg. Spielbankenabgabe Wehrpflichtersatzabgabe	Mehrwertsteuer Eidg. Verrechnungssteuer Eidg. Stempelabgaben Tabaksteuer Biersteuer Mineralölsteuer Automobilsteuer Steuer auf Spirituosen Zölle

8.1 Steuern auf Einkommen und Gewinn sowie andere direkte Steuern

8.1.1 Direkte Bundessteuer

Rechtliche Grundlagen

Art. 128 BV

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)

Die dBSt entspricht der früheren «Wehrsteuer». Letztere wurde durch Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 1982 in «direkte Bundessteuer» umbenannt, was ihrem Wesen besser entspricht. Die Wehrsteuer wurde im Jahr 1941 eingeführt, um die während des Zweiten Weltkriegs stark steigenden Verteidigungsausgaben zu decken.

Die dBSt ist bei den natürlichen Personen auf das Einkommen und bei den juristischen Personen auf den Gewinn beschränkt. Es existiert also keine dBSt auf dem Vermögen der natürlichen und dem Kapital der juristischen Personen.

Veranlagung und Bezug dieser Bundessteuer werden von den Kantonen für den Bund und unter dessen Aufsicht durchgeführt.

Der Ertrag aus der dBSt fliesst in die allgemeine Bundeskasse und dient zusammen mit fast allen übrigen Einnahmen des Bundes zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Eidgenossenschaft. Jeder Kanton liefert grundsätzlich **83 %** der von ihm bezogenen Steuerbeträge, der Bussen sowie der Zinsen dem Bund ab. Der **Kantonsanteil** beträgt somit in der Regel **17 %** (Verteilerschlüssel seit 1. Januar 2008).

Die Steuer auf dem Einkommen der natürlichen Personen wird für jedes Steuerjahr aufgrund des im Steuerjahr effektiv erzielten Einkommens festgesetzt und bezogen. Für natürliche Personen entspricht das Steuerjahr dem Kalenderjahr. Die Steuer auf dem Reingewinn der juristischen Personen wird für jede Steuerperiode festgesetzt und bezogen, wobei die Steuerperiode dem Geschäftsjahr entspricht.

Mit Inkrafttreten des NFA am 1. Januar 2008 ist der Verteilerschlüssel abgeändert worden. Bis Ende 2007 erhielt der Bund 70 % der Einnahmen aus der dBSt und der Anteil der Kantone von 30 % wurde noch aufgeteilt: 17 % des Steuerbruttobetrags blieben beim Kanton und 13 % wurden für den interkantonalen Finanzausgleich verwendet. Dieser letztere Teil fliesst nun ebenfalls in die Bundeskasse.

8.1.1.1 Einkommenssteuer natürlicher Personen

Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Schweiz ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Ein steuerrechtlicher Aufenthalt in der Schweiz besteht, wenn eine Person (ungeachtet vorübergehender Unterbrechung)

- während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt oder
- während mindestens 90 Tagen in der Schweiz verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

Im Weiteren sind natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland **beschränkt steuerpflichtig**, wenn zwischen der natürlichen Person und gewissen in der Schweiz liegenden Steuerobjekten (z.B. Grundeigentum, Betriebsstätte) eine wirtschaftliche Beziehung besteht.



Gemäss dem Grundsatz der **Familienbesteuerung** bildet die Familie eine wirtschaftliche Einheit. Deshalb werden die Einkommen der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, unabhängig von ihrem Güterstand, zusammengerechnet (Art. 9 Abs. 1 DBG). Seit dem 1. Januar 2007 gilt dieselbe Regelung für eingetragene Partnerschaften sinngemäss (Art. 9 Abs. 1^{bis} DBG).

Dieses Prinzip der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten oder eingetragenen Partnerschaften gilt nicht mehr, wenn diese getrennt leben. In diesem Fall findet eine getrennte Veranlagung statt, unabhängig davon, ob die Trennung gerichtlich verfügt wurde oder nicht. Eine tatsächliche Trennung genügt.

Das Einkommen Minderjähriger wird – mit Ausnahme des Erwerbseinkommens, für welches das Kind selbständig besteuert wird – dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet.

Die dBSt erfasst das **gesamte Einkommen**, so zum Beispiel:

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wie auch aus Nebenerwerbstätigkeit (inkl. Dienstaltersgeschenke, Trinkgelder usw.);
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen);
- Einkünfte aus Vorsorge (Kapitalleistungen und Renten aus der 1. und 2. Säule);
- Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
- übrige Einkünfte (z.B. Gewinne von über 1 000 Franken aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung).

Vom Bruttoeinkommen können in der Regel die so genannten **Gewinnungskosten**, d.h. Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Einkünfte notwendig waren (z.B. Berufskosten), abgezogen werden.

Im Weiteren werden **allgemeine Abzüge** (z.B. Abzug für Versicherungsbeiträge, für Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, für Beiträge an die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge, für private Schuldzinsen bis zu einem bestimmten Betrag, für den zweitverdienenden Ehegatten) sowie **Sozialabzüge** (Kinderabzug, Abzug für Verheiratete und Abzug für unterstützungsbedürftige Personen) zugelassen.

Die Tarife der dBSt für das Einkommen natürlicher Personen sind progressiv ausgestaltet. Der Begriff «Progression» bedeutet, dass die Steuersätze bei zunehmendem Einkommen steigen, also nicht proportional sind.

Seit dem 1. Januar 2011 wird die dBSt auf dem Einkommen der natürlichen Personen aufgrund von drei Tarifen erhoben: Ein Grundtarif für die alleinstehenden Personen, ein Tarif für die verheirateten Personen und ein Elterntarif. Der Tarif für Verheiratete erlaubt, der im Vergleich zu einem Einpersonen-Haushalt beschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Haushaltes mit mehreren Per-

sonen Rechnung zu tragen. Die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen in einem Haushalt zusammenlebenden und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitenden Steuerpflichtigen werden nach dem Elterntarif besteuert. Dieser setzt sich zusammen aus dem Tarif für Verheiratete und sieht für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person einen zusätzlichen **Abzug** von 251 Franken **vom Steuerbetrag** vor.

Da Steuerbeträge unter 25 Franken nicht eingezogen werden (**Bezugsminimum**), beginnt die Steuererhebung für die Steuerperiode 2016 bei einem steuerbaren Einkommen von 30 800 Franken für Verheiratete und Einelternfamilien bzw. von 17 800 Franken für die übrigen Pflichtigen.

Der **gesetzliche Höchstsatz** beträgt bei der dBSt 11,5 % (Art. 128 Abs. 1 Bst. a BV). Er wird gemäss dem für die Steuerperiode 2016 geltenden Tarif bei einem steuerbaren Einkommen von 895 900 Franken für Verheiratete und Einelternfamilien bzw. von 755 200 Franken für die übrigen Pflichtigen erreicht.

Die Tarife sind direkt anwendbar für die Steuerberechnung. Es gibt also keinen Steuerfuss.

Zum Ausgleich der Folgen der **kalten Progression** werden Tarife und Abzüge für natürliche Personen jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen.

Die BV schreibt ausserdem vor, dass bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist (Art. 128 Abs. 2 BV).

Der Bruttoertrag aus der dBSt auf dem Einkommen natürlicher Personen betrug 2016 ca. 10,6 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil).

8.1.1.2 Gewinnsteuer juristischer Personen

Steuerpflichtig sind in der Regel juristische Personen, die ihren **Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz** haben.

Es werden zwei Gruppen von juristischen Personen unterschieden:

- **Kapitalgesellschaften** (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und **Genossenschaften**;
- **Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen** (öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz).

Der Bruttoertrag aus der dBSt auf dem Gewinn juristischer Personen betrug 2016 ca. 10,6 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil).

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Diese Gesellschaften entrichten eine **Steuer auf dem Reingewinn**. Es gibt keine eidgenössische Kapitalsteuer.

Der Steuersatz der dBSt ist proportional und beträgt **8,5 %** des Reingewinns. Ein Steuerfuss kommt nicht zur Anwendung. Die entrichtete Steuer kann abgezogen werden. Dadurch reduziert sich der effektive Steuersatz.

Beteiligungsgesellschaften – d.h. Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die zu mindestens 10 % am Grund- bzw. Stammkapital oder zu mindestens 10 % am Gewinn und an den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken ausmacht – geniessen eine Steuerermässigung im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn. Dieser **Beteiligungsabzug** wird gewährt, um eine Mehrfachbelastung durch die Gewinnsteuer zu vermeiden.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten entrichten auf Bundesebene in der Regel eine Gewinn- bzw. Einkommenssteuer mit einem proportionalen Steuersatz von **4,25 %** des Reingewinns, sofern sie nicht auf Grund ihres gemeinnützigen, sozialen oder ähnlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreit sind.

Dasselbe gilt für die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Solange der Gewinn 5000 Franken nicht erreicht, bleibt er steuerfrei.

8.1.2 Eidgenössische Spielbankenabgabe

Rechtliche Grundlagen

Art. 106 BV

Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (Spielbankengesetz, SBG)

Nachdem 1993 das Spielbankenverbot in der BV aufgehoben wurde, hat der Bund die Kompetenz zur Erhebung einer speziellen Steuer auf den Einnahmen der Spielbanken erhalten. Diese darf jedoch 80 % der Bruttospielerträge nicht übersteigen und wird dem AHV/IV-Fonds zugewendet. Erhebt der Standortkanton für die Kursäle eine gleichartige Abgabe, kann der Bundesrat die vom Bund zu erhebende Abgabe reduzieren. Die Reduktion entspricht dem Betrag der kantonalen Abgabe, darf aber nicht mehr als 40 % vom Gesamttotal der dem Bund auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen.

Die Spielbankenabgabe wird seit April 2000 von der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) erhoben. Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen allen Spieleinsätzen und allen ausbezahlten Spielgewinnen. Ebenfalls Bestandteil des Bruttospielertrags sind die von der Spielbank bei Tischspielen (Roulette, Poker etc.) erhobenen Kommissionen.

Der Steuerertrag aus der Spielbankenabgabe betrug 2016 ca. 276 Millionen Franken zugunsten des AHV/IV-Fonds und 47 Millionen Franken zugunsten der Standortkantone der Kursäle mit Konzession B.

8.1.2.1 Abgabesätze

- **Grand Casinos** im Besitz einer **Konzession A**: unbeschränkter Einsatz sowie unbeschränkte Anzahl von Tischspielen und Glücksspielautomaten. Gegenwärtig sind 8 Grand Casinos in Betrieb. Für den Bruttospielertrag bis zu 10 Millionen Franken beträgt der Basisabgabesatz 40 %. Für jede weitere Million steigt der Satz um 0,5 % bis zum Höchstsatz von 80 %.
- **Kursäle** im Besitz einer **Konzession B**: beschränkter Einsatz sowie beschränkte Auswahl an Tischspielarten und beschränkte Anzahl von Glücksspielautomaten. Gegenwärtig sind 13 Kursäle in Betrieb. Für den Bruttospielertrag bis zu 10 Millionen Franken beträgt der Basisabgabesatz 40 %. Für jede weitere Million steigt der Satz um 0,5 % bis zum Höchstsatz von 80 %.

Der Bundesrat kann den Abgabesatz während den ersten vier Betriebsjahren einer Spielbank bis auf 20 % reduzieren.

8.1.2.2 Abgabeermässigungen für Spielbanken

Der Bundesrat kann für Spielbanken den Abgabesatz um höchstens ein Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank wesentlich für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Zwecke, verwendet werden (z.B. Unterstützung des Sports, Massnahmen im sozialen Bereich, Tourismusförderung).

Ist die Standortregion der Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um ein Drittel reduzieren. Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.

8.1.3 Wehrpflichtersatzabgabe

Jeder Schweizer ist militärdienstpflichtig (Art. 59 Abs. 1 BV). Wer nun diese Pflicht – aus welchen Gründen auch immer – nicht durch persönliche Militär- oder Zivildienstleistung (ganz oder auch nur teilweise) erfüllt, hat die Wehrpflichtersatzabgabe nach dem WPEG zu entrichten. Wie der Name schon sagt, handelt es sich dabei um eine **Ersatzabgabe** und nicht um eine Steuer. Das WPEG sieht verschiedene Befreiungsgründe vor.

Rechtliche Grundlagen

Art. 40 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 und 3 BV

Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (WPEG)

Die Wehrpflichtersatzabgabe wird unter Aufsicht des Bundes von den Kantonen erhoben. Die Kantone erhalten dafür eine Bezugsprovision von 20 %.

Diese Ersatzabgabe wird nach der Gesetzgebung über die dBSt auf dem gesamten Reineinkommen erhoben, das der Ersatzpflichtige im In- und Ausland erzielt. Die Veranlagungsgrundlage bildet die dBSt, wenn der Ersatzpflichtige diese Steuer für das betreffende ganze Ersatzjahr vom Gesamteinkommen zu bezahlen hat.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so erfolgt die Veranlagung auf der Grundlage der kantonalen Steuern. Lässt sich die Ersatzabgabe

weder auf der Grundlage der dBSSt noch auf derjenigen der kantonalen Steuern festsetzen, so wird sie auf Grund einer besonderen Ersatzabgabe-Erklärung veranlagt.



Die **Ersatzabgabe beträgt 3 Franken je 100 Franken** des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 400 Franken. Sie wird entsprechend der Gesamtzahl der bis Ende Ersatzjahr schon geleisteten Dienstage ermässigt. Die Ermässigung beträgt ein Zehntel für 50 bis 99 Militärdienstage (75 bis 149 Zivildienstage) und ein weiteres

Zehntel für je 50 weitere Militärdienstage (75 Zivildienstage) oder Bruchteile davon.

Die Veranlagung der Ersatzabgabe erfolgt jährlich, und zwar in der Regel in dem auf das Ersatzjahr folgenden Jahr.

Nur wer die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt, hat Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Ersatzabgaben.

Der Ertrag aus der Wehrpflichtersatzabgabe betrug 2016 ca. 174 Millionen Franken (inkl. die 20 % Bezugsprovision der Kantone).

8.2 Verbrauchsbesteuerung

8.2.1 Mehrwertsteuer

Am 1. Januar 1995 wurde die MWST eingeführt. Der Systemwechsel von der Warenumsatz- zur Mehrwertsteuer ist massgeblich auf die Etablierung der MWST in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU zurückzuführen.

Am 1. Januar 2010 ist das total revidierte Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG) in Kraft getreten, das gegenüber dem vorherigen Gesetz zahlreiche Vereinfachungen vorsieht und generell anwenderfreundlicher ist.

Rechtliche Grundlagen

Art. 130 BV; Art. 196 Ziff. 3 Abs. 2 Bst. e und Ziff. 14 Abs. 2 und 3 Übergangsbestimmung BV

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG)

8.2.1.1 Besteuerungsgrundsatz

Die MWST ist eine **allgemeine Verbrauchssteuer**. Das Ziel der Besteuerung liegt im nicht unternehmerischen inländischen Konsum von Gegenständen und Dienstleistungen. Sie wird auf allen Stufen der Produktion, des Handels und des Dienstleistungssektors (Inlandsteuer), auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezugsteuer) sowie auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer) erhoben.

Steuerpflichtig ist, wer ein Unternehmen betreibt und nicht von der Steuerpflicht befreit ist (Inlandsteuer). Von der Steuerpflicht befreit ist, wer

- im Inland innerhalb eines Jahres weniger als 100 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt oder
- als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution im Inland weniger als 150 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt.

Ebenfalls steuerpflichtig ist,

- wer im Inland innerhalb eines Kalenderjahres für mehr als 10 000 Franken Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht, sofern diese Unternehmen im Inland nicht steuerpflichtig sind (Bezugsteuer), sowie
- der Zollschuldner für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer).

Gegenwärtig zählt die MWST rund 369 000 Steuerpflichtige.

Bemessungsgrundlage ist bei im Inland erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen das vereinbarte bzw. vereinnahmte Entgelt. Die Steuerpflichtigen dürfen in ihrer MWST-Abrechnung die Steuer abziehen, die auf den von ihnen selber bezogenen Gegenständen und Dienstleistungen sowie auf ihren Einfuhren von Gegenständen lastet. Durch diesen so genannten **Vorsteuerabzug** wird eine Steuerkumulation (steuerbelasteter Einkauf und Versteuerung des Umsatzes) vermieden (Netto-Allphasenprinzip).

Dieses Prinzip wird durchbrochen bei Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, indem die Erbringer solcher Leistungen keinen Vorsteuerabzug vornehmen dürfen (*siehe nachfolgende Besonderheiten*).

Da die MWST vom Konsumenten getragen werden soll, wird sie in der Regel auf ihn überwältzt, indem sie in den Verkaufspreis eingerechnet oder als separate Position auf der Rechnung aufgeführt wird.

8.2.1.2 Besonderheiten

Es wird unterschieden zwischen von der MWST **befreiten** und von ihr **ausgenommenen** Leistungen.

Auf beiden Leistungskategorien muss keine Steuer entrichtet werden. Ein Unterschied besteht jedoch beim Anspruch auf den Vorsteuerabzug. Dieser Anspruch besteht nur für den Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen, welche zur Erbringung von Leistungen verwendet werden, die von der Steuer befreit sind (echte Steuerbefreiung).

Dienen die bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen hingegen zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, darf auf diesen Gegenständen und

Dienstleistungen kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden (unechte Steuerbefreiung).

Von der Steuer befreit (Anspruch auf Vorsteuerabzug) sind insbesondere:

- Lieferungen von Gegenständen, die direkt ins Ausland befördert oder versandt werden;
- Transportleistungen über die Grenze;
- Dienstleistungen an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland.

Von der Steuer ausgenommen (kein Anspruch auf Vorsteuerabzug) sind insbesondere:

- Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit;
- Leistungen der Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinder- und Jugendbetreuung;
- kulturelle Leistungen;
- sportliche Anlässe;



- Versicherungsleistungen;
- Leistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäftes);
- Vermietung von Wohnungen und anderen Liegenschaften (Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung);
- Verkauf von Liegenschaften (Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken);
- Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz, soweit sie einer Sondersteuer oder sonstigen Abgaben unterliegen;
- Lieferungen von als solchen verwendeten inländischen amtlichen Wertzeichen;
- Veräusserung von Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei durch Landwirte, Forstwirte und Gärtner;
- Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens.

8.2.1.3 Steuermass⁷

Normalsatz

Die Steuer beträgt **8,0 %**.

Sondersatz

Beherbergungsleistungen (Übernachtungen mit Frühstück) der Hotellerie und Parahotellerie (z.B. Vermietung von Ferienwohnungen) unterliegen bis zum 31. Dezember 2017⁸ dem Satz von **3,8 %**.

Reduzierter Satz

Für bestimmte Güterkategorien und Dienstleistungen besteht ein reduzierter Satz von **2,5 %**, insbesondere für:

- Lebensmittel (ausser alkoholische Getränke) nach dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG). Ausnahme: Der Normalsatz gilt für Lebensmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden;
- Vieh, Geflügel, Fische;
- Sämereien, lebende Pflanzen, Schnittblumen;
- Getreide;

⁷ Wird die Reform der Altersvorsorge 2020 in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 angenommen, bleiben die Steuersätze auf dem aktuellen Niveau. Andernfalls gelten ab 2018 die Steuersätze von 7,7 %, 3,7 % und 2,5 %.

⁸ Es ist wahrscheinlich, dass dieser Sondersatz verlängert wird. Andernfalls würde ab 2018 wieder der Normalsatz für Beherbergungsleistungen gelten.

- Futter- und Düngemittel;
- Medikamente;
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften (Ausnahme: Der Normalsatz gilt für Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter).

In unseren Nachbarländern betragen die Mehrwertsteuersätze in Prozent (Stand 1.1.2016):

Deutschland	19 / 7
Frankreich	20 / 10 / 5,5 / 2,1
Österreich	20 / 13 / 10
Italien	22 / 10 / 5 / 4

Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz bis 5,02 Millionen Franken und einer Steuerschuld von höchstens 109 000 Franken pro Jahr können sich für eine vereinfachte Steuerabrechnung entscheiden. Die Steuerschuld wird durch Multiplikation des gesamten steuerbaren Bruttoumsatzes mit dem für die betreffende Branche geltenden so genannten **Saldosteuersatz** ermittelt.

Bei Anwendung solcher Saldosteuersätze – die immer tiefer sind als 8,0 % – muss die an die Steuer auf den Umsätzen anrechenbare Vorsteuer nicht mehr ermittelt werden, weil diese bereits bei der Festlegung des Saldosteuersatzes berücksichtigt wurde (Beispiele: Saldosteuersatz für Architekten = 6,1 %, für Bäckereien = 0,6 %).

Die Saldosteuersätze dienen nur der Berechnung der Steuer in der Abrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Gegenüber den Leistungsempfängern müssen hingegen die gesetzlichen Steuersätze von 8,0 %, 3,8 % oder 2,5 % angewendet werden.

8.2.1.4 Steuererhebung

Zuständig für die Erhebung und den Einzug der Inland- und der Bezugsteuer ist die ESTV.

Im Gegensatz dazu fällt die Steuererhebung auf der Einfuhr von Gegenständen in den Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV).

8.2.1.5 Zweckgebundene Verwendung eines Anteils der Einnahmen

Gemäss den gegenwärtig geltenden Verfassungsbestimmungen (Art. 130 BV, Art. 196 Ziff. 3 Abs. 2 Bst. e und Ziff. 14 Abs. 2 und 3 Übergangsbestimmung BV) sind knapp 23 % des MWST-Ertrags zweckgebunden für die AHV, für die IV, für grosse Eisenbahnprojekte und für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und fliessen daher nicht in die allgemeine Bundeskasse:

- Der Ertrag aus einem Steuerprozentpunkt (1 % des Normalsatzes, 0,5 % des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen und 0,3 % des reduzierten Satzes) ist für die AHV bestimmt.

- Der Ertrag aus 0,4 Steuerprozentpunkten (0,4 % des Normalsatzes, 0,2 % des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen und 0,1 % des reduzierten Steuersatzes) wird zur befristeten Finanzierung der IV (1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017) verwendet.
- Der Ertrag aus 0,1 Prozentpunkten wird zur Finanzierung von grossen Eisenbahnprojekten eingesetzt.
- Vom verbleibenden Betrag werden 5 % für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommensschichten verwendet.

Im Jahr 2016 betrug der Bruttosteuerertrag aus der MWST ca. 22,5 Milliarden Franken.

8.2.2 Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer ist eine vom Bund an der **Quelle erhobene Steuer** auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (insbesondere auf Zinsen und Dividenden), auf schweizerischen Lotteriegewinnen⁹ und auf bestimmten Versicherungsleistungen. Die Empfänger der steuerbaren Leistung sollen veranlasst werden, den zuständigen Behörden die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und Vermögenserträge sowie das Vermögen, auf dem die steuerbaren Gewinne erzielt wurden, anzugeben (so genannter Sicherungszweck der Verrechnungssteuer). Die Steuer bezweckt damit auch die Eindämmung der Steuerhinterziehung.

Rechtliche Grundlagen

Art. 132 Abs. 2 BV

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG)

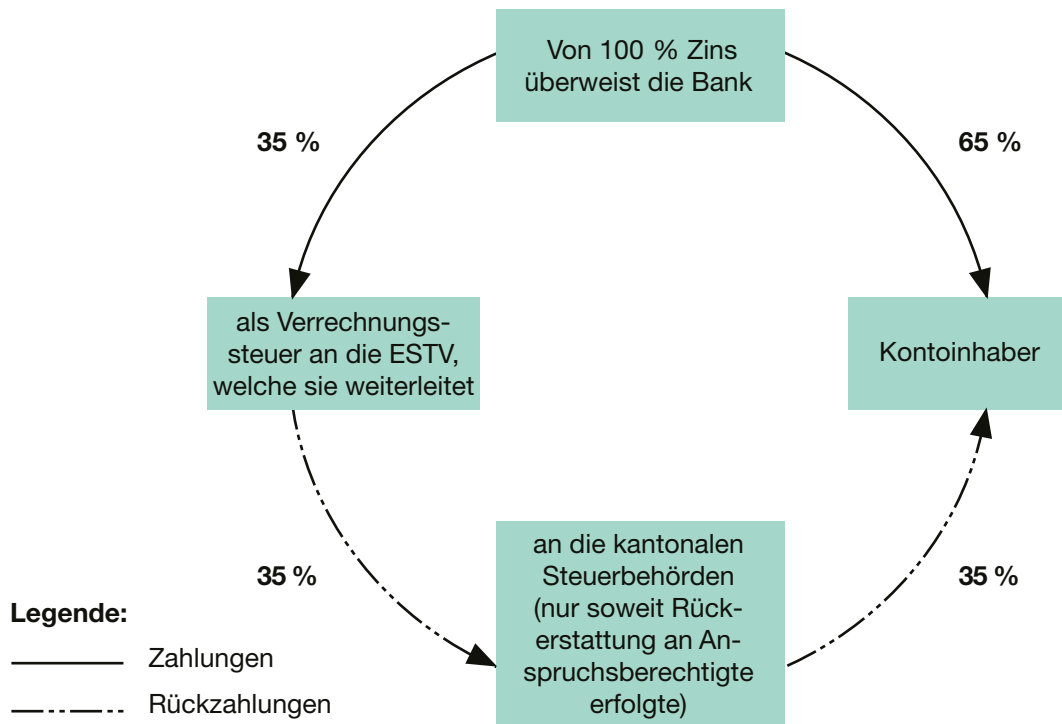


Die Verrechnungssteuer wird **unter bestimmten Voraussetzungen** mit den geschuldeten Kantons- und Gemeindesteuern verrechnet

⁹ Den Lotterien gleichgestellt sind gewerbsmässige Wetten und lotterieähnliche Veranstaltungen (Sport-Toto, Pferdewetten usw.).

oder **zurückerstattet**. Der in der Schweiz wohnhafte Empfänger der steuerbaren Leistung, der seiner Deklarationspflicht bei den Einkommens- und Vermögenssteuern nachkommt, wird durch die Steuer somit nicht endgültig belastet.

Grafisch lässt sich dieser Verrechnungssteuermechanismus so darstellen:



Die Verrechnungssteuer ist eine Objektsteuer, d.h. sie wird ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers der steuerbaren Leistung erhoben.

Der **Steuersatz** beträgt

- **35 %** auf beweglichen Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen;
- **15 %** auf Leibrenten und Pensionen;
- **8 %** auf sonstigen Versicherungsleistungen.

Steuerpflichtig sind die inländischen Schuldner (z.B. Bank) der steuerbaren Leistung. Sie haben auf der steuerbaren Leistung die Steuer zu entrichten und diese durch entsprechende Kürzung der Leistung zwingend auf deren Empfänger (z.B. Kontoinhaber) zu überwälzen.

Der Steuerschuldner hat sich unaufgefordert bei der ESTV anzumelden, die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege einzureichen und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten (Prinzip der Selbstveranlagung).

Auf Steuerbeträgen, die nach ihrem Fälligkeitstermin ausstehen, ist ohne Mahnung ein gesetzlich vorgesehener und vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) bestimmter Verzugszins geschuldet.

Die **Rückerstattung** der Verrechnungssteuer wird für in der Schweiz domizilierte Empfänger wie folgt gewährt:

- **Natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz**, sofern sie in der für die Kantons- und Gemeindesteuern massgeblichen Steuererklärung die Vermögenswerte und die darauf erzielten Vermögenserträge ordnungsgemäss deklariert haben. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die natürlichen Personen erfolgt durch die Kantone, wobei der zurückzuerstattende Betrag in der Regel mit der kantonalen Steuerschuld verrechnet wird.
- **Juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz**, sofern sie insbesondere die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte ordnungsgemäss als Ertrag verbucht haben. Den juristischen Personen wird die Verrechnungssteuer direkt durch die ESTV zurückerstattet.

Der Empfänger der steuerbaren Leistung hat innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, einen Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu stellen.

Sind die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, so entsteht entweder kein Rückerstattungsanspruch, oder aber ein bestehender Anspruch ist verwirkt. Die Rückerstattung ist ferner in allen Fällen unzulässig, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde.

Diese formelle Strenge ist vom Gesetzgeber gewollt, bezweckt er doch mit der Verrechnungssteuer die **Förderung der Steuerehrlichkeit** durch Schlechterstellung des Steuerhinterziehers gegenüber dem ehrlichen Steuerpflichtigen, so dass die Steuerhinterzieher auf diesem Weg zumindest eine gewisse Steuerbelastung erdulden müssen.

Die Empfänger der steuerbaren Leistung, die ihren Rückerstattungsanspruch nicht geltend machen oder diesen in Verletzung der ihnen obliegenden steuerlichen Pflichten verwirken, sind nicht von der Pflicht entbunden, die auf dem betroffenen Einkommen und Vermögen geschuldeten direkten Steuern zu entrichten.

Für im Ausland wohnhafte Leistungsempfänger stellt die Verrechnungssteuer grundsätzlich eine endgültige Belastung dar. Personen, deren Wohnsitzstaat mit der Schweiz ein **Doppelbesteuerungsabkommen** abgeschlossen hat, können jedoch je nach Ausgestaltung dieses Abkommens Anspruch auf die ganze oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer erheben, sofern sie die darin aufgestellten Voraussetzungen erfüllen.

Für bestimmte, im Gesetz und der Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966 (VStV) abschliessend aufgezählte Sachverhalte, kann der Steuerpflichtige seine Steuerpflicht ferner durch Meldung der steuerbaren Leistung anstatt deren Ent-

richtung erfüllen. In diesem Fall entfällt auch ein entsprechendes Rückerstattungsverfahren.

Der Bruttoertrag aus der Verrechnungssteuer betrug 2016 ca. 5,2 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil von 10 %).

8.2.3 Eidgenössische Stempelabgaben

Rechtliche Grundlagen

Art. 132 Abs. 1 BV

Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 (StG)

Die Stempelabgaben sind vom Bund erhobene Steuern auf bestimmten Vorgängen des Rechtsverkehrs, insbesondere der Ausgabe und des Handels von Wertschriften, also der Kapitalbeschaffung und des Kapitalverkehrs sowie der Zahlungen von Versicherungsprämien.

Der Bund erhebt drei Arten von Stempelabgaben: die Emissionsabgabe, die Umsatzabgabe und die Abgabe auf Versicherungsprämien.

8.2.3.1 Emissionsabgabe

Die Emissionsabgabe wird insbesondere auf der Ausgabe von inländischen Beteiligungsrechten erhoben. Auf den 1. März 2012 fiel die Emissionsabgabe auf Fremdkapital sowie bei der Wandlung von Contingent Convertible Bonds (CoCos) in Eigenkapital weg.

Die Abgabe erfasst die – entgeltliche oder unentgeltliche – Ausgabe und Erhöhung des Nennwerts von Beteiligungsrechten in Form von Aktien inländischer Aktiengesellschaften, von Stammeinlagen inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Genossenschaftsanteilen inländischer Genossenschaften, von Genussscheinen und von Partizipationsscheinen inländischer Gesellschaften, Genossenschaften oder gewerblicher Unternehmen des öffentlichen Rechts.

Die Emissionsabgabe beträgt 1 % vom Betrag, welcher der Gesellschaft als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt, mindestens aber vom Nennwert. Bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt für entgeltlich ausgegebene Beteiligungsrechte generell eine Freigrenze von 1 Million Franken. Für die Beteiligungsrechte ist die inländische Gesellschaft abgabepflichtig.

Von der Emissionsabgabe ausgenommen sind insbesondere die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit Fusionen, Umwandlungen oder Spaltungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sowie die Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz.

Der Bruttoertrag aus der Emissionsabgabe betrug 2016 ca. 209 Millionen Franken.

8.2.3.2 Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe wird auf den **Käufen und Verkäufen** von in- und ausländischen **Wertpapieren** erhoben, die von inländischen Effekthändlern getätigt werden.

Die Abgabe beträgt

- 1,5‰ für inländische Wertpapiere und
- 3‰ für ausländische Wertpapiere.

Die Abgabe berechnet sich jeweils auf dem Entgelt, d.h. auf dem beim Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers bezahlten Preis.

Der Bruttoertrag aus der Umsatzabgabe betrug 2016 ca. 1,1 Milliarden Franken.

Um den schweizerischen Finanzplatz trotz der Internationalisierung des Wertpapierhandels und der wachsenden Konkurrenz der ausländischen Börsen attraktiv zu halten, unterlag die Umsatzabgabe in den letzten Jahren mehreren Revisionen.

Gegenwärtig sind von der Abgabe insbesondere ausgenommen bzw. befreit:

- das Emissionsgeschäft (mit Ausnahme der ausländischen Fondsanteile);
- die als Gegenpartei auftretenden ausländischen Banken, Börsenagenten oder so genannten zentralen Gegenparteien im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG);
- die als Gegenpartei auftretende ausländische Börse (z.B. Eurex) bei der Ausübung von standardisierten Derivaten;
- der Handel mit Bezugsrechten und Optionen;
- der Handel mit Geldmarktpapieren;
- die ausländische Vertragspartei bei Transaktionen mit ausländischen Obligationen (Euroobligationen);
- das Geschäft für den Handelsbestand eines gewerbsmässigen Effekthändlers;
- der Handel für Rechnung von in- und ausländischen Anlagefonds;
- bestimmte ausländische Anleger, oft als institutionelle Investoren bezeichnet (Staaten, Zentralbanken, Einrichtungen der Sozialversicherung und der beruflichen Vorsorge, Lebensversicherer);
- ausländische Gesellschaften, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind (so genannte «Corporates») inklusive deren konsolidierte Konzerngesellschaften.

Die Abgabepflicht obliegt dem **inländischen Effekthändler**, der als Vermittler oder als Vertragspartei am steuerbaren Geschäft beteiligt ist.

Neben den Banken, den bankähnlichen Finanzgesellschaften im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG), der Schweizerischen Nationalbank sowie den zentralen Gegenparteien im Sinne des FinfraG sind auch Anlageberater und Vermögensverwalter sowie Holdinggesellschaften als Effekthändler zur Entrichtung der Umsatzabgabe verpflichtet.

Inländische Einrichtungen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge (z.B. Pensionskassen), die inländische öffentliche Hand (Bund, Kantone und politische Gemeinden mit ihren Anstalten), sofern sie in ihrer Bilanz bzw. Rechnung für mehr als 10 Millionen Franken steuerbare Urkunden ausweisen, sowie die inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung (z.B. AHV-Ausgleichsfonds) gelten als Effekthändler.

Im Fall der Vermittlung schuldet der Effekthändler je eine halbe Abgabe für jede Vertragspartei, die sich ihm gegenüber nicht als registrierter Effekthändler oder als befreiter Anleger ausweist.

Handelt der inländische Effekthändler für eigene Rechnung im Rahmen der Betreuung seines eigenen Anlagevermögens, so schuldet er als Vertragspartei eine halbe Abgabe für sich selbst sowie eine (weitere) halbe Abgabe für die Gegenpartei, sofern sich diese nicht als registrierter Effekthändler oder als befreiter Anleger ausweist.

8.2.3.3 Abgabe auf Versicherungsprämien

Dieser Abgabe unterliegen vor allem die Prämienzahlungen für die Haftpflicht-, Feuer-, Kasko- und Hausratversicherung.

- Die Abgabe wird auf der Versicherungsprämie berechnet und beträgt in der Regel **5 %**.
- Davon ausgenommen sind die mittels Einmalprämie finanzierten rückkaufsfähigen Lebensversicherungen, für die der Abgabesatz **2,5 %** beträgt.

Abgabepflichtig ist in der Regel der inländische Versicherer. Ist die Versicherung mit einem ausländischen Versicherer abgeschlossen worden, dann ist der inländische Versicherungsnehmer abgabepflichtig.

Von der Abgabe ausgenommen sind insbesondere Personenversicherungen wie Lebensversicherungen mit periodischen Prämienzahlungen sowie Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherungen.

Der Bruttoertrag aus der Abgabe auf Versicherungsprämien betrug 2016 ca. 702 Millionen Franken.

8.2.3.4 Steuererhebung

Für alle eidgenössischen Stempelabgaben gilt, dass sich der Abgabepflichtige unaufgefordert bei der ESTV anzumelden, die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege einzureichen und gleichzeitig die geschuldete Abgabe zu entrichten hat (Prinzip der Selbstveranlagung).

Auf Abgabebeträgen, die nach Ablauf ihrer Fälligkeitstermine ausstehen, ist laut Gesetz ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz wird vom EFD bestimmt und beträgt gegenwärtig 5 %.

Die Überwälzung der Stempelabgaben ist vom Gesetz weder vorgeschrieben noch verboten. Es steht den Abgabepflichtigen somit frei, ob sie die Abgaben selber tragen oder anderen Personen belasten wollen.

8.2.4 Besondere Verbrauchssteuern

Die besonderen Verbrauchssteuern des Bundes umfassen die Tabaksteuer, die Biersteuer, die Mineralölsteuer, die Automobilsteuer sowie die Steuer auf Spirituosen.

8.2.4.1 Tabaksteuer

Gegenstand dieser Steuer sind die im Inland gewerbsmässig hergestellten, verbrauchsfertigen sowie die eingeführten Tabakfabrikate und Ersatzprodukte.

Steuerpflichtig sind die Hersteller des im Inland hergestellten verbrauchsfertigen Produkts oder die Zollschuldner für die eingeführten Produkte.

Rechtliche Grundlagen

Art. 131 Abs. 1 Bst. a BV

Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung vom 21. März 1969 (TStG)

Verordnung über die Tabakbesteuerung vom 14. Oktober 2009 (TStV)



Für ein zu 8.50 Franken verkauftes Päckchen Zigaretten beträgt die gesamte Steuer 5.117 Franken, welche sich aus der Tabaksteuer von 4.488 Franken, der MWST (8 % des Verkaufspreises, also 0.629 Franken) sowie verschiedenen anderen Abgaben (0.052 Franken) zusammensetzt.

Die **Ansätze** sind die folgenden:

- Für **Zigaretten** wird die Steuer pro Stück (spezifische Steuerkomponente) und in Prozenten des Kleinhandelspreises berechnet. Sie beträgt 11,832 Rappen je Stück und 25 % des Kleinhandelspreises, mindestens aber 21,210 Rappen je Stück (gültig seit 1. April 2013).
- Für **Zigarren** beträgt die Steuer 0,56 Rappen je Stück und 1 % des Kleinhandelspreises (gültig seit 1. April 2013).
- Für **Feinschnitttabak** beträgt die Steuer 38 Franken je kg zuzüglich 25 % des Kleinhandelspreises, mindestens 80 Franken je kg Eigengewicht (gültig seit 1. April 2013).
- Für **anderen Rauchtobak als Feinschnitttabak** (Wasserpfeifentobak) beträgt die Steuer 12 % des Kleinhandelspreises (gültig seit 1. April 2013).
- Für **Kau- und Schnupftobak** beträgt die Steuer 6 % des Kleinhandelspreises (gültig seit 1. April 2013).

Die Steuer wird durch die EZV erhoben. Für im Inland hergestellte Waren ist sie nach dem Prinzip der Selbstveranlagung, für importierte Produkte nach den für die Zölle geltenden Vorschriften zu entrichten.

Die Gesamteinnahmen aus der Tabaksteuer (ca. 2,1 Milliarden Franken im 2016) sind zwingend für die **Mitfinanzierung der AHV/IV zweckgebunden**.

8.2.4.2 Biersteuer

Rechtliche Grundlagen

Art. 131 Abs. 1 Bst. c BV

Bundesgesetz über die Biersteuer vom 6. Oktober 2006 (BStG)

Verordnung über die Biersteuer vom 15. Juni 2007 (BStV)

Steuerpflichtig sind die Hersteller (Brauereien) für im Zollgebiet hergestelltes Bier bzw. die Zolls Schuldner für das eingeführte Bier (Importbier).



Die Biersteuer wird je Hektoliter und auf der Grundlage des Stammwürzegehaltes, ausgedrückt in Grad Plato, bemessen.

Die Steuer beträgt:

- **Leichtbier** (bis 10,0 Grad Plato)
Fr. 16.88 je Hektoliter;
- **Normal- und Spezialbier** (von 10,1 bis 14,0 Grad Plato)
Fr. 25.32 je Hektoliter;
- **Starkbier** (ab 14,1 Grad Plato)
Fr. 33.76 je Hektoliter.

Auf Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5 Volumenprozent (alkoholfreies Bier) wird keine Steuer erhoben.

Der Steuersatz wird für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Herstellungsbetrieben mit einer Jahresproduktion von weniger als 55 000 Hektolitern wie folgt **ermässigt**:

- auf 90 % bei einer Jahresproduktion von 45 000 Hektolitern;
- auf 80 % bei einer Jahresproduktion von 35 000 Hektolitern;
- auf 70 % bei einer Jahresproduktion von 25 000 Hektolitern;
- auf 60 % bei einer Jahresproduktion von 15 000 Hektolitern oder weniger.

Die Steuer wird durch die EZV erhoben. Für im Inland hergestelltes Bier ist sie auf Grund der Selbstveranlagung, für eingeführtes Bier nach den für die Zölle geltenden Vorschriften zu entrichten. Der Steuerertrag betrug im 2016 ca. 112,5 Millionen Franken.

8.2.4.3 Mineralölsteuer

Diese besondere Verbrauchssteuer umfasst:

- eine Mineralölsteuer auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen;
- einen Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen.

Rechtliche Grundlagen

Art. 131 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 BV
Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (MinöStG)

Die Steuerpflicht fällt auf der Handelsstufe an, indem die Steuer über den Produktpreis auf die Verbraucher überwälzt wird. Die Mineralölsteuer differiert je nach Produkt und dessen Verwendung (Treibstoff, Brennstoff, technische Zwecke). Die **Steuerbelastung** beträgt somit je Liter

- Autobenzin
73,12 Rappen
(einschliesslich Mineralölsteuerzuschlag von 30 Rp. je Liter);
- Dieselöl
75,87 Rappen
(einschliesslich Mineralölsteuerzuschlag von 30 Rp. je Liter);

- Heizöl extraleicht
0,3 Rappen¹⁰.

Steuerbegünstigungen sind z.B. vorgesehen für Treibstoffe, die in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Berufsfischerei oder durch konzessionierte Transportunternehmen verwendet werden.

Seit Juli 2008 werden zudem Steuererleichterungen für biogene Treibstoffe gewährt, sofern die vom Bundesrat festgelegten ökologischen und sozialen Mindestanforderungen erfüllt sind.

Die Grundsätze betreffend Erhebung der Mineralölsteuer sind die folgenden:

- Die ins Inland eingeführten sowie im Inland hergestellten und gewonnenen Waren werden steuerlich gleich behandelt. Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete. Nicht als Inland gelten die inländischen Zollausschlussgebiete (Talschaften Samnaun und Sampuoir).
- Die Steuerforderung entsteht mit der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr. Für eingeführte Waren ist dies der Zeitpunkt, in dem die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt wird. Für Waren in zugelassenen Lagern entsteht die Steuerforderung zum Zeitpunkt der Auslagerung oder der Verwendung im Lager.
- Die Bemessungsgrundlage ist je 1 000 Liter bei 15 °C, für schwere Destillate und wenige andere Produkte je 1 000 kg Eigenmasse festgelegt. Die Volumenbesteuerung garantiert eine einheitliche Steuerbelastung ohne Rücksicht auf die jeweilige Dichte des Produkts.
- Zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter übermitteln monatlich die Steueranmeldung elektronisch. Dieses Verfahren können auch Importeure beanspruchen.
- Zugelassene Lager dienen dem Zweck, unversteuerte Waren zu lagern, zu raffinieren, herzustellen und zu gewinnen. Die Herstellung (inkl. Raffination) und die Gewinnung sowie die Lagerung unversteuerter Waren müssen immer in einem zugelassenen Lager erfolgen.
- Gasöl, das zur Verwendung als Heizöl extraleicht bestimmt ist, wird zur physischen Unterscheidung von Dieselöl gefärbt und gekennzeichnet.

Die Konsumentinnen und Konsumenten sind 2016 mit ca. 4,69 Milliarden Franken belastet worden, und zwar mit 2,82 Milliarden durch die Mineralölsteuer und 1,87 Milliarden durch den Mineralölsteuerzuschlag. Die Hälfte des Reinertrags der Mineralölsteuer und der gesamte Reinertrag des Mineralölsteuerzuschlags sind für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassen- und Luftverkehr zweck-

¹⁰ Heizöl extraleicht unterliegt zusätzlich einer CO₂- Abgabe von 22,26 Rappen pro Liter.

gebunden (ca. 3,27 Milliarden Franken). Der Rest des Reinertrags (ca. 1,42 Milliarden Franken) ist für allgemeine Aufwendungen des Bundeshaushalts bestimmt.

8.2.4.4 Automobilsteuer

Die EZV erhebt auf dem Wert von Automobilen bei deren Einfuhr und bei deren Herstellung im Inland eine Steuer von 4 %.

Als Automobile im Sinne des Gesetzes gelten die leichten Nutzfahrzeuge (einschliesslich Minibusse) im Stückgewicht von nicht mehr als 1 600 kg und die Personenwagen. Wegen der unbedeutenden Inlandproduktion werden 99,9 % der Einnahmen (ca. 348 Millionen Franken im 2016) bei der Einfuhr erzielt. Von der Steuer befreit sind namentlich die Elektromobile.

Als Besonderheit wird die Automobilsteuer im Gegensatz zu den Zöllen oder anderen besonderen Verbrauchssteuern auch im Zollausschlussgebiet Samnaun erhoben.

Rechtliche Grundlagen

Art. 131 Abs. 1 Bst. d BV

Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (AStG)

Die Automobilsteuer hat die ehemaligen Fiskalzölle auf Automobilen und ihren Teilen ersetzt.

8.2.4.5 Besteuerung von Spirituosen

Inländisch produzierte Spirituosen sind zu versteuern, auf eingeführten Produkten werden so genannte Monopolgebühren erhoben.

Von der Besteuerung ausgenommen ist der Eigenbedarf der landwirtschaftlichen Produzenten. Ausserdem dürfen Personen ab 17 Jahren im Reisendenverkehr zoll- und monopolgebührenfrei fünf Liter Alkohol bis und mit 18 Volumenprozent und einen Liter über 18 Volumenprozent einführen.

Einheimische und importierte Spirituosen werden gleich hoch und nach einheitlicher Bemessungsgrundlage besteuert. Der **Einheitssteuersatz beträgt 29 Franken je Liter** reinem Alkohol.

Rechtliche Grundlagen

Art. 131 Abs. 1 Bst. b BV

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (AlkG)

Die Steuer wird um 50 % ermässigt für

- Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15, aber höchstens 22 Volumenprozenten, sowie für Naturweine aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 Volumenprozent, aber höchstens 22 Volumenprozenten
- Weinspezialitäten, Süssweine und Mistellen mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozenten
- Wermutweine und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozenten.



Seit 2004 wird eine Sondersteuer von 116 Franken pro Liter reinem Alkohol auf Alcopops erhoben (Erhöhung um 300 % des Steuersatzes).

Seit dem 1. Juli 2009 erhalten Kleinproduzenten eine steuerliche Begünstigung von 30 % auf den ersten 30 Litern reinem Alkohol pro Jahr, vorausgesetzt, es handelt sich bei den Rohstoffen ausschliesslich um Eigengewächs oder selbst gesammeltes Wildgewächs.

Inländische und importierte Spirituosen können unter Steueraussetzung im Steuerlager bewirtschaftet werden. Die Alkoholsteuer ist bei der Entnahme der Spirituosen aus dem Steuerlager zu entrichten.

Im Inland werden die Steuern durch die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) erhoben. Die Steuer an der Grenze wird im Auftrag der EAV von der EZV eingezogen.

Aus der Tätigkeit der EAV resultiert jährlich ein Reinertrag. Dieser geht zu 90 % an die Sozialversicherungen AHV und IV. Die anderen 10 % gehen an die Kantone und müssen zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen eingesetzt werden (Alkoholzehntel).

Der Reinertrag der EAV betrug 2016 ca. 249 Millionen Franken.

8.3 Zollabgaben

8.3.1 Allgemeines

Der steuerbegründende Vorgang besteht bei den Zöllen in der Überschreitung der Zollgrenze mit Waren. Eine Zollschuld entsteht also auch dann, wenn die Ware nicht dem Verbrauch zugeführt, sondern zum Beispiel wieder ins Ausland ausgeführt wird. Steuerrechtlich handelt es sich deshalb bei den Zöllen um eine **Wirtschaftsverkehrssteuer**.

Nach Art. 133 BV kann der Bund **Zölle** und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr erheben. Die Einzelheiten sind im Zolltarif (Anhang zum ZTG) aufgeführt.

Die Ansätze sind fast durchwegs als **Gewichtszölle** gestaltet (z.B. X Franken je 100 kg brutto).

Der Ertrag der Zölle fließt in die Bundeskasse und betrug im 2016 ca. 1,13 Milliarden Franken.

Rechtliche Grundlagen

Art. 133 BV

Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG)

Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (ZTG)



8.3.2 Einfuhrzölle

8.3.2.1 Gebrauchstarif

Das **Tarifschema** beruht auf dem Anhang zum internationalen Übereinkommen über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren.

Der Zolltarif mit seinen rund 8850 Tarifnummern enthält die Generaltarif-Ansätze, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, durch die GATT-Abkommen vorgegeben sind. Mit dem Inkrafttreten des GATT/WTO-Abkommens (1. Juli 1995) stellen die Zollansätze den wichtigsten Grenzschatz dar, denn die meisten Grenzabgaben wurden in Zölle umgewandelt.

Die in der Praxis angewandten Gebrauchstarif-Ansätze ergeben sich aus in Staatsverträgen oder autonom festgelegten Abweichungen vom Generaltarif.

8.3.2.2 Zollpräferenzen

Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten und Staatengruppen **Freihandelsabkommen** abgeschlossen, wie z.B. das EFTA-Übereinkommen oder das Freihandelsabkommen Schweiz-EU. Für eine abschliessende Übersicht siehe die Internetseite www.seco.admin.ch → Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit → Wirtschaftsbeziehungen → Freihandelsabkommen → Liste der Freihandelsabkommen der Schweiz.

Eine Ware kann nur in den Genuss der Präferenzbehandlung (Zollbefreiung oder Zollermässigung) kommen, wenn sie die vertraglichen Ursprungsbestimmungen des betreffenden Abkommens erfüllt und ein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt. Zollpräferenzen werden einseitig auch den Entwicklungsländern gewährt.

8.3.2.3 Bewegliche Teilbeträge

Zum Ausgleich des Preishandicaps der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie auf dem Inlandmarkt werden auf bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten bewegliche Teilbeträge erhoben. Das Preishandicap besteht darin, dass die Schweizer Industrie mit teureren Grundstoffen produzieren muss als die ausländische Konkurrenz. Mit der Erhebung der beweglichen Teilbeträge werden die Preise der importierten Produkte auf das schweizerische Niveau angehoben.

9 Die Steuern der Kantone und Gemeinden

Wie schon eingangs erwähnt, sind die **Kantone** ermächtigt, jede Steuer zu erheben, die der Bund nicht ausschliesslich für sich beansprucht.

26 Kantone	
Steuern auf dem Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern	Besitz- und Ausgabensteuern
Einkommens- und Vermögenssteuer	Motorfahrzeugsteuer
Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer	Hundesteuer
Gewinn- und Kapitalsteuer	Vergnügungssteuer
Erbschafts- und Schenkungssteuer	Kantonale Stempelsteuer
Lotteriegewinnsteuer	Lotteriesteuer
Grundstückgewinnsteuer	Wasserzinsen
Liegenschaftssteuer	Diverse
Handänderungssteuer	
Gewerbesteuer	

Rechtliche Grundlagen

26 kantonale Steuergesetze, verschiedene Gemeindereglemente

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; siehe dazu den Abschnitt über die Steuerharmonisierung in Ziffer 7.4.)

Die **Gemeinden** dürfen dagegen nur im Rahmen der ihnen vom Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben (delegierte Steuerhoheit). Vielfach erheben die Gemeinden ihre Steuern in der Form von Zuschlägen zur kantonalen Steuer (kommunaler Steuerfuss) oder sie partizipieren nur am kantonalen Steuerertrag.

Im Kanton BS erhebt die Stadt Basel keine Gemeindesteuer, da das Recht zur Steuererhebung hier einzig dem Kanton zusteht. Hingegen werden in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gemeindesteuern in Ergänzung zu den kantonalen Steuern auf Einkommen, Vermögen und Grundstückgewinnen erhoben, für welche sie ihre eigenen jährlichen in Prozent der geschuldeten Kantonssteuer ausgedrückten Vielfachen anwenden. Der Kanton erhebt folglich von den Einwohnern der beiden Landgemeinden nur 50 % der kantonalen Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuer.

Die von den Gemeinden erhobenen Steuern sind in einigen Kantonen in eigenen Gemeindereglementen, in andern Kantonen in kantonalen Gesetzen verankert.

Im Kanton UR sind im Gesetz über die direkten Steuern für den Kanton und die Gemeinden sowie die Kirchgemeinden separate Steuersätze festgehalten. Ferner setzen diese drei Steuerhoheiten jährlich den Steuerfuss fest.

Im Kanton SZ besitzen die Bezirke einen eigenen jährlichen Steuerfuss.

2 250 Gemeinden	
Steuern auf dem Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern	Besitz- und Ausgabensteuern
Einkommens- und Vermögenssteuer	Hundesteuer
Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer	Vergnügungssteuer
Gewinn- und Kapitalsteuer	Diverse
Erbschafts- und Schenkungssteuer	
Lotteriegewinnsteuer	
Grundstückgewinnsteuer	
Liegenschaftssteuer	
Handänderungssteuer	
Gewerbesteuer	

Der Kanton VD kennt keine separate Kirchensteuer. Kultusaufgaben werden aus dem Ertrag der ordentlichen Steuern finanziert.

Im Kanton VS, wo diese Kosten im Gemeindebudget inbegriffen sind, wird die Kirchensteuer nur in einzelnen Gemeinden erhoben.

Für die natürlichen Personen ist die Bezahlung der Kirchensteuer in den Kantonen TI, NE und GE fakultativ.

Für die juristischen Personen ist die Bezahlung der Kirchensteuer in den Kantonen TI und NE fakultativ. Die Kantone SO, BS, SH, AR, SG, AG und GE erheben von ihnen keine solche Steuer.

In fast allen Kantonen erheben die **Kirchgemeinden** der drei Landeskirchen (der reformierten, römisch-katholischen und – soweit vertreten – christkatholischen Kirche) von ihren Mitgliedern und meistens auch von den im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer.

Auf den ersten Blick mag die grosse Anzahl der in der Schweiz erhobenen Steuern erstaunen. Stellt man indessen einen Vergleich mit ausländischen Staaten an, so sticht die Schweiz keineswegs durch die Vielzahl der erhobenen Steuern hervor. Was sie kennzeichnet, ist das Fehlen einer einheitlichen, für das ganze Staatsgebiet geltenden gesetzlichen Regelung der einzelnen Steuern, vor allem der direkten Steuern.

9.1 Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern

9.1.1 Vorbemerkungen

Einkommens- und Vermögenssteuern sind **periodische Steuern**. Ihre Erhebung bedarf also der zeitlichen Abgrenzung. Der Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet wird, ist durch die Steuerperiode geregelt. Für die Bemessung und Veranlagung der Steuern ist die Bemessungsperiode (Zeitraum, in dem das der Steuerrechnung zu Grunde gelegte Einkommen erzielt wird) massgebend. Für die Bemessung des Vermögens ist der Wert massgebend, der diesem an einem bestimmten «**Stichtag**» (31.12.) zukommt.

Alle Kantone veranlagten die Steuern nach dem **Postnumerando-System** mit einjähriger Gegenwartsbemessung, bei dem das **effektiv erzielte Einkommen** berücksichtigt wird. Die Bemessungsperiode ist also identisch mit der Steuerperiode (Steuerjahr).

Im Allgemeinen werden diese Steuern **jährlich** auf Grund einer **Steuererklärung** veranlagt, die der Steuerpflichtige auszufüllen und der Steuerverwaltung einzureichen hat.

In den meisten Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten Steuersatz und dem periodisch festgesetzten Steuerfuss.

Die Steuergesetze dieser Kantone enthalten nur den so genannten **Grundtarif** der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Die sich aus dem Grundtarif ergebende Steuer heisst **einfache Steuer**. Die effektiv geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem **Steuerfuss**. Er ist eine Verhältniszahl und wird in der Regel jährlich durch die Legislative neu festgelegt.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen verwenden die Gemeinden in der Regel die gleiche Bemessungsgrundlage und den gleichen Tarif wie der Kanton.

Die Gemeinden erheben diese Steuern als Vielfaches (ausgedrückt in absoluten Zahlen oder in Prozent) des kantonalen Grundtarifes, d.h. der einfachen Staatssteuer, oder als Vielfaches der effektiv geschuldeten Staatssteuer.

Mit wenigen Ausnahmen gilt dieses System auch für die kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.

9.1.2 Einkommenssteuer natürlicher Personen

Sämtliche Kantone und Gemeinden kennen heute das System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteu-

er. Die Einkommenssteuer ist in ihrem Aufbau der dBSt natürlicher Personen ähnlich.

In allen Kantonen wird das **Gesamteinkommen** in der Regel ohne Unterscheidung der Einzelelemente oder ihrer Quelle besteuert.¹¹ Die natürlichen Personen haben namentlich ihr gesamtes Erwerbseinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, ihr Ersatz- oder Nebeneinkommen sowie den Vermögensertrag aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen usw. zu versteuern.

Bei der Besteuerung der Ehegatten stützt sich das schweizerische Steuersystem auf das Prinzip der **Familienbesteuerung** (vgl. Ziffer 8.1.1.1). Dies bedeutet, dass die **Einkommen** der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten **zusammengerechnet** werden und in der Regel auch das Einkommen minderjähriger Kinder dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wird. Eine Ausnahme bildet allerdings das Erwerbseinkommen Minderjähriger, für welches eine selbstständige Steuerpflicht besteht.



Vom so ermittelten Bruttogesamteinkommen können in allen Kantonen **die zur Einkommenserzielung notwendigen Aufwendungen** (z.B. Berufsauslagen oder Gewinnungskosten) in **Abzug** gebracht werden.

Im Weiteren werden **allgemeine Abzüge** (Abzug für Versicherungsbeiträge, für Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, für Beiträge an die berufliche und individuelle Vorsorge, für den zweitverdienenden Ehegatten, für private Schuldzinsen bis zu einem bestimmten Betrag usw.) sowie **Sozialabzüge**

(Verheiratetenabzug, Abzug für Einzelternfamilien, Kinderabzug, Abzug für unterstützungsbedürftige Personen usw.) zugelassen. Die Höhe dieser Abzüge variiert von Kanton zu Kanton erheblich.

Die Einkommenssteuer-Tarife sind in fast allen Kantonen progressiv¹² ausgestaltet, d.h. der Steuersatz erhöht sich mit steigendem Einkommen bis zum Erreichen einer bestimmten Grenze. Die Progressivität der Tarife ist dabei von Kanton zu Kanton verschieden.

¹¹ Eine Ausnahme zu dieser Regel bildet die Teilbesteuerung von Dividenden.

¹² Kantone UR und OW: Der Einkommenssteuertarif ist proportional ausgestaltet (Flat Rate Tax).

Sämtliche Kantone tragen der **Familiensituation** Rechnung, indem sie anstelle oder zusätzlich zum Verheiratetenabzug spezielle – für Ehepaare und ihnen gleichgestellte Steuerpflichtige (z.B. Elternfamilien, registrierte Partnerschaften) – Erleichterungen vorsehen (siehe *Anhang II*).

9.1.2.1 Besteuerung an der Quelle

Alle Kantone besteuern das Erwerbseinkommen von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung (C Bewilligung) an der Quelle (Quellensteuer).¹³

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die geschuldete Steuer vom Lohn abzuziehen und der Steuerbehörde abzuliefern. Dieser Abzug deckt dabei die Einkommenssteuern des Bundes (dBSt), der Kantone und der Gemeinden (einschliesslich allfälliger Kirchensteuern) ab.

9.1.2.2 Besteuerung nach dem Aufwand

In der Mehrheit der Kantone können Ausländer, welche erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, anstelle der ordentlich veranlagten Einkommenssteuer (mit Einreichung einer Steuererklärung) eine nach vereinfachtem Verfahren berechnete Aufwandsteuer (in einigen Kantonen: Bezahlung von nach dem Aufwand berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern) entrichten. Diese Steuer wird allgemein aufgrund der jährlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie berechnet. Sie darf aber nicht niedriger sein als die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern auf den Elementen des Einkommens und Vermögens aus Schweizer Quelle.

In den Kantonen BS, BL und SH ist die Aufwandbesteuerung nur noch im Zuzugsjahr und nur bis Ende der laufenden Steuerperiode möglich. Dasselbe gilt im Kanton AG für Schweizer Bürger. Hingegen steht im Kanton AG den ausländischen Angehörigen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu. In den Kantonen ZH und AR wurde die Aufwandbesteuerung auf Kantons- und Gemeindeebene abgeschafft.

9.1.3 Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer

Diese in der Regel fixe kantonale und/oder kommunale Steuer wird in **einigen Kantonen** (ZH, LU, UR¹⁴, NW, SO, SH, TI, VD, VS und GE) von volljährigen oder von erwerbstätigen Personen verlangt. Sie wird zusätzlich zur Einkommenssteuer erhoben. Ihre Ansätze sind niedrig.

Im Kanton VD sind nur die Gemeinden befugt, diese Steuer zu erheben. Eine Verpflichtung besteht aber nicht («fakultative» Gemeindesteuer).

¹³ Kanton GE: Das Einkommen minderjähriger Kinder wird, unabhängig von ihrer Nationalität, ebenfalls an der Quelle besteuert.

¹⁴ Die Steuer wird von den Einwohnergemeinden und den Kirchgemeinden erhoben.

9.1.4 Vermögenssteuer natürlicher Personen

Alle Kantone und Gemeinden erheben eine Steuer vom Vermögen natürlicher Personen. Diese wird gleichzeitig mit der Einkommenssteuer jährlich veranlagt (nur eine Steuererklärung für beide Steuern). Für die Vermögenssteuer wird dabei auf einen bestimmten Stichtag abgestellt.

Gegenstand der Steuer bildet in der Regel das **Gesamtvermögen** des Steuerpflichtigen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat. Sie werden grundsätzlich zum Verkehrswert bemessen.

Zum steuerbaren Vermögen gehören insbesondere bewegliches (z.B. Wertschriften, Bankguthaben, Auto) und unbewegliches (z.B. Grundstücke) Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einem Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.



Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer ist das **Reinvermögen**, d.h. das um die gesamten nachgewiesenen Schulden reduzierte Bruttovermögen des Steuerpflichtigen.

Im Weiteren werden vom Reinvermögen auch **Sozialabzüge** gewährt, die von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Gewisse Kantone sehen keine Sozialabzüge vor, besitzen aber ein **steuerfreies Minimum**, welches ziemlich hoch sein kann und von Kanton zu Kanton relativ stark variiert.

Die Vermögenssteuertarife sind mehrheitlich **progressiv** ausgestaltet. Die Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, GL, AI, SG und TG kennen feste Steuersätze (proportionale Steuer).

Unter Berücksichtigung der gewährten Abzüge und steuerfreien Minima, ist der Beginn der Vermögenssteuerpflicht je nach Kanton sehr verschieden (für einen verheirateten Steuerpflichtigen ohne Kinder variierten die Beträge im 2015 z.B. zwischen 51 000 Franken und 261 000 Franken Nettovermögen).

Entrichtet ein ausländischer Staatsangehöriger die Steuer nach dem Aufwand, bestimmen die Kantone, inwiefern dadurch die Vermögenssteuer abgegolten wird.

9.1.5 Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen

Auch für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt – wie für die dBS – der Grundsatz, dass die juristische Person dort Steuern zahlen muss, wo sie ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung hat oder auf Grund bestimmter Tatbestände als wirtschaftlich zugehörig zu betrachten ist.

Fast alle Kantone und Gemeinden sehen für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eine Steuer vom Reingewinn sowie eine Steuer vom einbezahlten Grund- oder Stammkapital und den Reserven vor.

Hingegen unterliegen im Kanton UR die ordentlich besteuerten juristischen Personen beim Kapital keiner Kantonssteuer. Nur die Holding- und Verwaltungsgesellschaften entrichten dem Kanton eine privilegierte Kapitalsteuer.

Im Kanton BS unterliegen die juristischen Personen keiner Gemeindesteuer.

Die Steuer wird für jede Steuerperiode veranlagt, welche dem Geschäftsjahr entspricht.



Die Steuer vom Reingewinn wird am häufigsten mit einem proportionalen Steuersatz (fester Steuersatz) festgelegt. Der in Prozenten ausgedrückte Steuersatz richtet sich manchmal nach der Ertragsintensität oder Rendite (Verhältnis Gewinn zu Kapital und Reserven):

- **Proportionaler Steuersatz** (fester Steuersatz): ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, NE, GE und JU; im Weiteren FR, wo der Tarif für die Gewinne bis zu einem bestimmten Betrag (50 000) progressiv ausgestaltet ist.
- **Gemischtes System**, bei dem mehrere Sätze nach Ertragsintensität oder Höhe des Gewinns kombiniert werden: BE, ZG, SO, BS, BL, AG und VS.

Die in Promillen ausgedrückte **Steuer vom Kapital** ist in beinahe allen Kantonen **proportional**. In den Kantonen GR und VS hingegen ist der Tarif leicht progressiv (Doppelsteuersatz).

Die Kantone haben seit der Annahme der Unternehmenssteuerreform II die Möglichkeit, die **Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen** (Art. 30 Abs. 2 StHG). Die steuerpflichtigen Personen bezahlen somit nur den Betrag der höheren der beiden Steuern.

Die Kapitalgesellschaften, deren Erträge ganz oder teilweise aus schweizerischen und ausländischen **Beteiligungen** stammen (**Holding- und Beteiligungsgesellschaften**), geniessen in allen Kantonen Steuerermässigungen.

Beispielsweise entrichten Gesellschaften, die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben und deren Zweck zur Hauptsache in der längerfristigen Verwaltung von Beteiligungen besteht, **keine Steuer auf dem Reingewinn**, sobald die Beteiligungen oder Erträge aus den Beteiligungen **mindestens zwei Drittel** der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen (Holdinggesellschaften). Mit der Gewährung dieser Steuerermässigungen soll eine wirtschaftliche Mehrfachbesteuerung vermieden werden. Die Kantone erheben für solche Holdinggesellschaften nur eine **reduzierte Kapitalsteuer**.

Wie der Bund besteuern auch alle Kantone den Ertrag aus dem in der Schweiz (im Kanton) gelegenen Grundeigentum ordentlich.

Als **Verwaltungsgesellschaften** (Domizil- und gemischte Gesellschaften)¹⁵ werden diejenigen Gesellschaften bezeichnet, die im Kanton nur ihren Sitz haben, dort aber keine oder nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, sondern ihre Geschäfte fast ausschliesslich im Ausland abwickeln. Diese Gesellschaften geniessen eine spezielle steuerliche Behandlung, da ihre **Beteiligungserträge steuerbefreit** sind, während die übrigen Einkünfte aus der Schweiz vollständig (im Fall von Nebentätigkeiten im kommerziellen oder industriellen Bereich) zum ordentlichen Tarif besteuert werden. Einnahmen aus ausländischen Quellen werden nach Bedeutung der Verwaltungs- bzw. Geschäftstätigkeit in der Schweiz im Verhältnis zu den gesamten Einnahmen besteuert.

Bei der Kapitalsteuer kommen in den meisten Kantonen reduzierte Tarife, ähnlich oder sogar identisch denjenigen für Holdinggesellschaften, zur Anwendung.

Weiter können die Kantone auf dem Weg der Gesetzgebung für **neu eröffnete Unternehmen**, die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, während maximal zehn Jahren Steuererleichterungen in Form zeitlich befristeter, vollumfänglicher oder teilweiser Steuerbefreiungen vorsehen.

Bei den übrigen juristischen Personen (Vereinen, Stiftungen etc.) wird bei der Besteuerung des Gewinns in der Regel wie bei den Kapitalgesellschaften vorgegangen, meistens aber kommen andere Tarife zur Anwendung (häufig mit eigenem Tarif, manchmal mit dem Tarif für Kapitalgesellschaften und nur in wenigen Fällen gemäss Tarif der Einkommenssteuer der natürlichen Personen).

¹⁵ Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III hatte der Bundesrat die Abschaffung von bestehenden Regelungen vorgeschlagen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen. Dazu gehören insbesondere die kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Die Unternehmenssteuerreform III wurde aber in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 abgelehnt.

Alle Kantone besteuern das Kapital dieser Körperschaften. Sie sehen meistens einen anderen Tarif oder andere Steuersätze für juristische Personen als für natürliche Personen vor.

9.1.5.1 Minimalsteuer

Die meisten Kantone kennen eine Mindestbelastung betreffend Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Minimum für die Kantonssteuer je nach Kanton jährlich zwischen 100 und 900 Franken liegt. Dazu kommt allenfalls noch die Gemeindesteuer.

Um auch so genannte nicht gewinnstrebige Unternehmen, die eine wirtschaftliche Bedeutung haben, steuerlich zu erfassen, unterwerfen die Kantone LU, SZ, OW, NW, FR, BS, SH, AR, TG, TI, VD und VS gewisse juristische Personen einer Minimalsteuer auf Umsätzen, Grundeigentum oder investiertem Kapital, welche anstelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuern erhoben wird, sofern sie diese übersteigt.

9.1.6 Erbschafts- und Schenkungssteuern

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden nur von den Kantonen, nicht aber vom Bund erhoben. In wenigen Kantonen steht die Befugnis zur Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auch den Gemeinden zu. Mehrheitlich erheben diese die Steuer jedoch nicht selber, sondern sind nur am Ertrag der kantonalen Steuer beteiligt.

Im Kanton ZG wird die Steuer vom Kanton erhoben, der Ertrag geht jedoch an die Gemeinden. Im Kanton GR haben die Gemeinden eine eigene Steuerhoheit.

Während fast alle Kantone sowohl Erbschaften wie auch Schenkungen besteuern, verzichtet der Kanton LU auf eine fiskalische Belastung der Schenkungen. Allerdings werden Schenkungen in den letzten fünf Jahren vor dem Tod eines Erblassers in die Berechnung der Erbschaftssteuer miteinbezogen.

Die Kantone SZ und OW erheben weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer.

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der **Vermögensübergang** an die gesetzlichen und die eingesetzten Erben sowie an die Vermächtnisnehmer.

Der Schenkungssteuer unterliegen **Zuwendungen unter Lebenden**. Dabei wird in der Regel auf den zivilrechtlichen Schenkungsbegriff abgestellt.

Zur Erhebung der Erbschaftssteuer auf dem beweglichen Vermögen ist grundsätzlich derjenige Kanton berechtigt, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

Grundstücke, die vererbt werden, sind im Kanton zu versteuern, in dem sie liegen.

Die Steuer auf Schenkungen beweglichen Vermögens wird durch denjenigen Kanton erhoben, in dem der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz hat, die Schenkungssteuer auf geschenkten Grundstücken durch denjenigen Kanton, in dem diese gelegen sind.



Die Erbschaftssteuer ist fast durchwegs als **Erbanfallsteuer** ausgestaltet. Als solche wird sie auf dem Erbteil eines jeden Erben oder Vermächtnisnehmers einzeln erhoben.

Eine **Nachlasssteuer** auf dem gesamten hinterlassenen, nicht aufgeteilten Vermögen des Verstorbenen wird im Kanton SO zusätzlich zur Erbanfallsteuer erhoben. Der Kanton GR erhebt nur eine Nachlasssteuer, wobei

die Gemeinden jedoch zusätzlich noch eine Erbanfallsteuer erheben können.

Steuerpflichtig sind grundsätzlich in allen Kantonen die Empfänger der Vermögensanfälle und Zuwendungen. Bei der Erbschaftssteuer sind es die **Erben und die Vermächtnisnehmer**, bei der Schenkungssteuer die **Beschenkten**.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine **einmalige Steuer**. Sie wird bei Erbschaften in der Regel auf dem Wert des Vermögensanfalls im Zeitpunkt des Todes des Erblassers berechnet. Bei Schenkungen ist deren Wert zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs massgebend.

Grundsätzlich ist für die Steuerberechnung bei beiden Steuern der Verkehrswert ausschlaggebend. Von diesem Grundsatz abweichende Regelungen gelten in einzelnen Kantonen namentlich für Wertpapiere, Grundstücke und Versicherungsleistungen.

Steuerbefreiungen, persönliche Abzüge und steuerfreie Beträge sind in den einzelnen Kantonen unterschiedlich geregelt.

- Der **überlebende Ehegatte** sowie der überlebende eingetragene Partner sind in allen Kantonen von der Steuer befreit.
- Die **direkten Nachkommen** sind in der Mehrheit der Kantone von der Steuer befreit, mit Ausnahme von AI (Abzug 300 000 Fr.), VD (Freibetrag 250 000 Fr., danach degressiver Abzug bis 500 000 Fr.) und NE (Abzug 50 000 Fr.). Auf dem Erbe der direkten Nachkommen können im Kanton LU nur die Gemeinden eine Steuer erheben (Steuerfreibetrag 100 000 Fr.).
- Die **direkten Vorfahren** (je nach Kanton nur die Eltern, Stiefeltern oder Adoptiveltern) sind in den Kantonen UR, NW, ZG, FR, SO, BL, AR, AG, TI, VS und GE von der Steuer befreit. In allen andern Kantonen werden sie besteuert, wobei die Mehrheit von ihnen persönliche Abzüge (Steuerfreibeträge) vorsieht, die sich zwischen 500 und 200 000 Franken bewegen.

Im Kanton GE wird die Erbschafts- und Schenkungssteuerbefreiung nicht zugelassen, wenn der Erblasser gemäss einer der letzten drei definitiven Veranlagungsverfügungen vor dem Todestag nach dem Aufwand besteuert wurde.

Die Steuertarife sind von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ausgestaltet. In der Mehrzahl der Kantone sind sie aber für beide Steuern identisch und weisen fast ausnahmslos eine Progression auf. Die Steuerbelastung richtet sich in der Regel nach dem Verwandtschaftsgrad und/oder der Höhe des Vermögensanfalls. Die Kantone UR, NW, AR, AI und SG wenden lineare Steuersätze in Abhängigkeit des Verwandtschaftsgrads an.

Für die Veranlagung der Erbschaftssteuer wird mehrheitlich auf ein **Nachlassinventar** abgestellt, das beim Tod des Erblassers zu erstellen ist.

Die Schenkungssteuer wird auf Grund einer **Steuererklärung** veranlagt, die in der Mehrheit der Kantone vom Beschenkten abzugeben ist.

9.1.7 Steuer auf Lotterie- und Totogewinnen

Gewinne aus Lotterien, Sport-Toto (Wettspiel zum Ausgang von Fussballspielen) und ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Wetten zu Pferderennen) werden in allen Kantonen besteuert.

In den Kantonen SZ, TI, VS und JU werden diese Gewinne getrennt vom übrigen Einkommen mit einem **Sondersatz** oder **Sondertarif** steuerlich erfasst. In den Kantonen BE und NE werden die Lotteriegewinne gleichzeitig mit den anderen Einkommen veranlagt, aber gesondert mittels separaten Tarifs besteuert.

In allen anderen Kantonen hingegen unterliegen solche Gewinne zusammen mit dem übrigen Einkommen der **ordentlichen Einkommenssteuer**.

Die Kantone besteuern diese Gewinne jedoch erst ab einer gewissen Höhe.

Die bei Glücksspielen in schweizerischen Spielbanken (Casinos) erzielten Gewinne sind steuerbefreit (siehe Ziffer 8.1.2).



9.1.8 Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen

Sowohl bei der dBSt als auch in allen Kantonen sind Gewinne, die bei der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen wie Wertpapieren, Gemälden etc. entstehen, **steuerfrei**.

9.1.9 Grundstückgewinnsteuer

Auf **Bundesebene** sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des **Privatvermögens** ausdrücklich **steuerfrei**. Nur Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Immobilien des Geschäftsvermögens (aus den Aktiva eines Selbständigerwerbenden oder einer juristischen Person) erzielt werden oder aus gewerbsmäßigem Liegenschaftshandel stammen, unterliegen der dBSt.

Alle Kantone besteuern hingegen Grundstücksgewinne, die beim Verkauf von Grundstücken des Steuerpflichtigen erzielt werden. Meistens wird die Steuer ausschliesslich durch den Kanton erhoben. In den Kantonen OW, FR, BS, SH, GR und JU erheben sie sowohl der Kanton als auch die Gemeinden. In den Kantonen ZH und ZG erheben gemäss Regelung im kantonalen Steuergesetz nur die Gemeinden eine solche Steuer.

Dort, wo die Grundstücksgewinnsteuer ausschliesslich vom Kanton erhoben wird, partizipieren die Gemeinden in der Regel in der einen oder anderen Form am Ertrag der kantonalen Steuer.

In beinahe der Hälfte der Kantone unterliegen all diese Grundstücksgewinne einer **Sondersteuer**, der so genannten «Grundstückgewinnsteuer», die sowohl auf Gewinnen natürlicher als auch juristischer Personen erhoben wird. Dabei handelt es sich um eine **exklusive Steuer**, d.h. die Gewinne werden ausschliesslich von dieser Steuer erfasst und unterliegen keiner weiteren Belastung (monistisches System).

In den übrigen Kantonen unterliegen nur die bei der Veräusserung von Privatvermögen natürlicher Personen erzielten Grundstücksgewinne dieser Sondersteuer. Hingegen werden **Kapitalgewinne** aus der Veräusserung von Immobilien des **Geschäftsvermögens** (Selbstständigerwerbende oder juristische Personen) oder aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel (Gewinne, die ein Immobilienhändler in Ausübung seines Berufes erwirtschaftet) in der Regel mit der **ordentlichen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer** erfasst und zum übrigen Einkommen bzw. Gewinn hinzugerechnet (dualistisches System wie für die dBSt).

9.1.10 Liegenschaftssteuer

Ausser den Vermögens- und Kapitalsteuern erheben mehr als die Hälfte der Kantone auch eine Steuer auf dem Grundeigentum.

Diese periodische Liegenschaftsteuer (auch Grund- oder Grundstücksteuer genannt) wird jährlich veranlagt und erhoben. In der Regel wird sie auf dem am Ende der Steuerperiode massgebenden Steuerwert veranlagt und berechnet. Sie ist zur Hauptsache eine Gemeindesteuer. Wo sie eine Kantonssteuer ist, sind die Gemeinden in der Regel massgeblich an deren Ertrag beteiligt.

Eine Gemeindesteuer auf im Kanton gelegenen Liegenschaften natürlicher und juristischer Personen wird in allen Gemeinden der Kantone SG, TI, VS und JU erhoben, während die Gemeinden der Kantone BE, FR, AI, GR und VD befugt, aber nicht verpflichtet sind, eine solche Steuer zu erheben («fakultative» Gemeindesteuer).

In den Kantonen TG und GE wird die Liegenschaftssteuer lediglich vom Kanton erhoben (keine Gemeindesteuer).

Zusätzlich zur Gemeindesteuer auf allen Liegenschaften erheben die Kantone TI und VS eine Kantonssteuer auf Liegenschaften juristischer Personen.



Der Kanton VD kennt zudem eine kantonale und kommunale fakultative Zusatzsteuer, jedoch nur auf Liegenschaften, die juristischen Personen als Kapitalanlage dienen. Befreit sind aber Liegenschaften – oder Teile davon –, die juristische Personen für eigene wirtschaftliche oder industrielle Zwecke benutzen.

Der Kanton NE erhebt nur eine Steuer auf Liegenschaften, die juristischen Personen als Kapitalanlage dienen, sowie auf Liegenschaften von Vorsorgeeinrichtungen, welche normalerweise von der Steuer ausgenommen sind.

Das Grundstück ist am **Ort der gelegenen Sache zu versteuern**, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Steuerpflichtigen.

Für die Berechnung der Steuer werden nicht landwirtschaftliche Liegenschaften in der Regel zu deren **Verkehrswert**, land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften dagegen zum **Ertragswert** bemessen. Die Liegenschaftssteuer wird dabei auf dem vollen Wert der Grundstücke berechnet, also ohne Berücksichtigung der auf ihnen lastenden Schulden, welche nicht abgezogen werden können.

Im Kanton NE wird die Liegenschaftssteuer auf dem Katasterwert der Liegenschaften, die als Kapitalanlage dienen, berechnet. Ein Schuldenabzug ist nicht möglich.

Die **Steuer** ist immer **proportional**. Der Steuersatz wird in Promillen ausgedrückt und variiert zwischen **0,2‰** und **3,0‰** des Verkehrs-, Ertrags- oder Katasterwerts.

Die Kantone LU, OW, NW, BS, SH, AR, TG und TI erheben zusätzlich eine so genannte **Minimalsteuer** auf Liegenschaften juristischer Personen, wenn diese höher ist als die Summe der Gewinn- und Kapitalsteuern bzw. höher als die Minimalsteuer auf den Bruttoeinnahmen. Die Kantone OW und NW erheben diese Steuer ebenfalls auf den Liegenschaften natürlicher Personen.

Der Kanton UR kennt eine ähnliche Minimalsteuer, aber nur auf Grundstücken natürlicher Personen, welche im Kanton pro Steuerjahr weniger als 300 Franken Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen.

Die Kantone ZH, SZ, GL, ZG, SO, BL und AG erheben **keine Liegenschaftssteuer**.

9.1.11 Handänderungssteuer

Die Handänderungssteuer ist eine **Rechtsverkehrssteuer**, die jeden **Eigentumsübergang von Grundstücken** (und mit ihnen verbundenen Rechten), die im Kanton bzw. in der Gemeinde liegen, belastet. Gegenstand der Handänderungssteuer ist also der Eigentumsübergang als solcher.

Handänderungssteuern werden in fast allen Kantonen erhoben, und zwar in der Regel durch den Kanton. Einzig in den Kantonen

AR, SG und GR¹⁶ ist die Handänderungssteuer als Gemeindesteuer ausgestaltet, während in FR, VD und VS neben dem Kanton auch die Gemeinden diese Steuer erheben können. Wenn nur der Kanton die Steuer erhebt, sind die Gemeinden manchmal am Ertrag beteiligt.

Die Kantone ZH, UR, GL, ZG, SH und AG kennen keine eigentliche Handänderungssteuer, wohl aber Handänderungs- bzw. Grundbuchgebühren.

Die Steuer wird grundsätzlich auf dem Kaufpreis berechnet. Steuerpflichtig ist in der Regel der Erwerber des Grundstücks (natürliche oder juristische Person). In den Kantonen OW, BL und AR tragen der Käufer und der Verkäufer – ohne gegenteilige Vereinbarung – die Steuerlast je zur Hälfte.

Die **Steuertarife** sind im Allgemeinen **proportional** (feste Steuersätze) und betragen in den meisten Kantonen und Gemeinden zwischen 1 % und 3,3 % des Kaufpreises.

9.1.12 Kantonale Spielbankenabgabe

Alle Kantone mit Spielcasino, die im Besitz einer **Konzession B** sind (Kursäle), haben ihre Steuergesetzgebung angepasst und eine Steuer auf dem in den Spielbanken erspielten Bruttospielertrag eingeführt, die jedoch nicht mehr als 40 % der dem Bund zustehenden Gesamtsteuer auf dem Spielcasino betragen darf.

Die Kantone können von Casinos, welche im Besitz einer Konzession A sind (Grand Casinos), keine Steuer erheben.

Die Kantone, die eine Konzession B erhalten haben, sind BE, SZ, FR, SH, SG, GR, TI, VS, NE, GE und JU.

9.1.13 Gewerbesteuer

Die **Gemeinden des Kantons GE** können eine Gewerbesteuer (taxe professionnelle communale) von natürlichen und juristischen Personen erheben, die auf ihrem Gebiet eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, einen Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieb führen oder eine Betriebsstätte oder eine Filiale besitzen.

Ausgenommen von der Steuer sind landwirtschaftliche Betriebe für den Tätigkeitsbereich, der keinen industriellen oder wirtschaftlichen Charakter hat.

Die Steuer wird auf Grund von Koeffizienten berechnet, die mit dem jährlichen Umsatz, den jährlichen Mietkosten für betriebliche Lokalitäten und der Anzahl Beschäftigter eines Betriebs verknüpft sind.

¹⁶ Gesetzliche Grundlage ist das kantonale Gemeinde- und Kirchensteuergesetz. Die Gemeinde legt den Steuersatz fest (max. 2 %).

9.2 Besitz- und Ausgabensteuern

9.2.1 Motorfahrzeugsteuer

Alle Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort in der Schweiz müssen hier ordnungsgemäss immatrikuliert sein, um verkehren zu dürfen. Die Zulassung der Fahrzeuge und die Aushändigung der **Immatrikulationspapiere** (Fahrzeugausweis) sowie der **Kontrollschilder**, die auf den Namen des Fahrzeughalters lauten, erfolgen durch die Kantone, in der Regel durch das Strassenverkehrsamt im Standortkanton des Besitzers.

Für die Kantone OW und NW wird die Motorfahrzeugsteuer durch das Verkehrssicherheitszentrum Ob- und Nidwalden erhoben.

Die zugelassenen Motorfahrzeuge und Anhänger unterliegen einer Motorfahrzeugsteuer,

die in allen Kantonen jährlich erhoben wird. Von der Steuer ausgenommen sind die Fahrzeuge, die auf den Namen der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Gemeinden und ihrer Unterabteilungen sowie der Vertretungen ausländischer Staaten immatrikuliert sind.

Steuerpflichtig ist der Halter des Fahrzeugs, auf dessen Namen der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder ausgestellt worden sind. Im Gegensatz zu einigen benachbarten Ländern sind in der Schweiz die Kontrollschilder des Fahrzeugs an dessen Halter gebunden, solange dieser im selben Kanton bleibt. Bei Halterwechsel des Fahrzeugs folgen diese also nicht dem Wagen.

Die Höhe der Steuer variiert je nach Fahrzeugtyp. Bemessungskriterien sind immer technische Merkmale (je nach Kanton Anzahl Steuer-PS, Kilowatt, Hubraum, Nutzlast, Gesamt- oder Leergewicht, Umweltfreundlichkeit usw.). Die Steuerbelastung gleicher Fahrzeuge variiert von Kanton zu Kanton erheblich.

Gewisse Fahrzeugkategorien oder Antriebsarten sind häufig von der Steuer ausgenommen (z.B. Elektro- oder Hybridfahrzeuge) oder profitieren von Steuererleichterungen (z.B. Fahrzeuge der Kategorie A und B gemäss Energieetikett des Bundes oder CO₂-Emission).

Vollständigkeitshalber soll hier noch erwähnt werden, dass die Kantone auch eine Wasserfahrzeugsteuer kennen, insbesondere für Motor-, Segel- und Lastschiffe. Diese Boote müssen bei einer kantonalen Schifffahrtsbehörde immatrikuliert sein.



9.2.2 Hundesteuer

Die Kantone und/oder Gemeinden erheben jährlich eine Hundesteuer. Die Steuer kann je nach Grösse oder Gewicht des Hundes unterschiedlich ausfallen.

Die Höhe der Steuer kann manchmal auch von Gemeinde zu Gemeinde eines Kantons variieren.

In den meisten Kantonen bestehen Steuererleichterungen oder Steuerbefreiungen für bestimmte Fälle (Blindhunde, Rettungshunde usw.).



9.2.3 Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer ist eine Abgabe auf entgeltlichen öffentlichen Veranstaltungen und wird entweder in Form einer **Billetsteuer** (in der Regel 10 % des Eintrittspreises oder der Bruttoeinnahmen) oder in Form einer **Pauschalabgabe** erhoben.

Sie wird in den Kantonen FR, AR, TI (nur für Kinos), NE und JU bezogen. In den Kantonen LU, SO und VD ist die Vergnügungssteuer eine fakultative Gemeindesteuer.

9.2.4 Kantonale Stempelsteuern und Registerabgaben

Neben den eidgenössischen Stempelabgaben werden in den Kantonen TI, VD, VS und GE auch kantonale Stempelsteuern erhoben. Gegenstand sind Urkunden, die von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden an Private ausgestellt werden (Urteile, Ausweisschriften, Registerauszüge usw.), Akten und Eingaben, die von Privaten bei den genannten Behörden eingereicht werden (Prozessschriften, Gesuche, Rekurse usw.), sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art (Verträge, Testamente, Quittungen usw.).

Im Kanton VD unterliegen nur die **Grundpfandverträge** der Stempelsteuer.

Der Kanton VS erhebt zusätzlich auch eine Stempelsteuer auf **Spielkarten**.

Im Weiteren kennt der Kanton GE **Registerabgaben**. Diese sind eng verwandt mit den Stempelsteuern und werden auf der obligatorischen und fakultativen Eintragung privater und öffentlicher Urkunden in ein spezielles amtliches Register erhoben. Diesen Abgaben kommt Steuercharakter zu.

Gemäss Art. 134 BV dürfen keine kantonalen oder kommunalen Stempel- oder Registerabgaben auf Urkunden erhoben werden, die der eidgenössischen Stempelabgabe nach Art. 132 Abs. 1 BV unterliegen oder von dieser als befreit erklärt werden.

9.2.5 Lotteriesteuer

Die Mehrheit der Kantone erhebt bei der Durchführung von öffentlichen, nicht gewerbsmässig organisierten Lotterien, Tombolas usw. eine Abgabe. Meistens erfolgt die Erhebung durch den Kanton, seltener durch die Gemeinden. Manchmal beteiligen sich die Gemeinden auch am Ertrag der durch den Kanton erhobenen Abgabe.



Diese Abgabe ist allerdings meistens als **Bewilligungsgebühr** ausgestaltet. Nur in einigen Kantonen hat sie fiskalischen Charakter.

Diese Abgabe ist allerdings meistens als **Bewilligungsgebühr** ausgestaltet. Nur in einigen Kantonen hat sie fiskalischen Charakter.

Welche Anlässe gebühren- bzw. abgabepflichtig sind, ist in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. Dies ist auch der Fall in Bezug auf den Betrag der Abgabe. Meistens

richtet sich die Abgabe nach der Höhe der Los- oder Plansumme (entweder als fester oder als degressiver bzw. progressiver Prozentsatz), manchmal auch nach anderen Kriterien (z.B. Grösse des Veranstaltungslokals).

Die Kantone ZH, BS, SH, TG und NE kennen keine Steuer oder Abgabe dieser Art.

9.3 Andere Abgaben

9.3.1 Beherbergungstaxe / Kurtaxe

In den meisten Kantonen wird eine Beherbergungsabgabe erhoben. Nur die Kantone ZH und TG kennen keine solche. In den Kantonen SO, GR, AG und VD erlaubt das Gesetz den Gemeinden (AG: nur Gemeinden mit Kurbetrieben) die Erhebung einer solchen Abgabe, verpflichtet sie aber nicht dazu.

Der Bezug erfolgt in der Regel durch den örtlichen Verkehrsverein, manchmal aber auch durch die Gemeinde.

9.3.2 Tourismusförderungsabgabe

Die Kantone AI und GE erheben eine so genannte Tourismusförderungsabgabe von Unternehmen, welche eine wirtschaftliche oder kaufmännische Tätigkeit ausüben und von den direkten oder indirekten Auswirkungen des Tourismus profitieren.

Sie bemisst sich nach dem Nutzen und der Wertschöpfung, welche die Steuerpflichtigen aus dem Tourismus ziehen. Der Ertrag aus dieser Abgabe ist für die Entwicklung und Förderung des Tourismus bestimmt.

Die Gemeinden der Kantone BE, LU, GL, FR, GR, TI, VD und VS haben ebenfalls die Möglichkeit, eine solche oder ähnliche Abgabe zu erheben.

9.3.3 Feuerwehersatzabgabe

Die meisten Kantone kennen eine Feuerwehersatzabgabe, die entweder von Kanton oder Gemeinde erhoben wird. Sie wird grundsätzlich von feuerwehpflichtigen Personen, die keinen Feuerwehdienst leisten, erhoben.

Die Kantone ZH, BS, TI, VD und GE kennen keine solche Abgabe.

9.3.4 Wasserzinsen

Diese Abgabe muss von Wasserkraftwerken für die Ausnützung der Wasserkraft ab einer bestimmten Bruttoleistung entrichtet werden.

Die Kantone ZH, FR, BS, BL, SH, TG und TI kennen keine solche Abgabe.

Davon muss man die Wassergebühr unterscheiden, die aufgrund der Wasserverfügungsfähigkeit (Wasserherrschaft) als Vergütung für gebrauchtes Wasser erhoben wird.

Anhänge

I Steuerbelastung

Aufgrund der unterschiedlich ausgestalteten kantonalen Steuergesetze kann die Steuerbelastung von Kanton zu Kanton und sogar auch unter den Gemeinden ein- und desselben Kantons variieren.

Was die Höhe der tatsächlichen Belastung in den einzelnen Kantonshauptorten betrifft, verweisen wir auf die Dokumente «Steuerbelastung in den Kantonshauptorten» und «Steuerbelastung in den Gemeinden» auf der Internetseite der ESTV:

www.estv.admin.ch → Steuerpolitik Steuerstatistiken Steuerinformationen → Steuerstatistiken → Fachinformationen → Steuerbelastungen → Steuerbelastung

Individualisierte aktuelle Einkommenssteuerberechnungen können mit dem Steuerrechner auf der Internetseite der ESTV vorgenommen werden: www.estv.admin.ch → Steuerpolitik Steuerstatistiken Steuerinformationen → Steuerinformationen → Dienstleistungen → Steuerrechner



II Steuererleichterungen für Ehepaare

Der Grundsatz der Familienbesteuerung kann infolge der progressiven Ausgestaltung der Einkommenssteuertarife zu ungerechtfertigten Erhöhungen der Steuerbelastung führen. Um eine steuerliche Benachteiligung der verheirateten Paare gegenüber Konkubinatspaaren zu verhindern, haben Bund und Kantone – zusätzlich zu eventuellen Abzügen – gewisse Erleichterungen zugunsten von Ehepaaren eingeführt:

Besondere Tarife für Alleinstehende, Verheiratete und Familien: dBSt.

Doppeltarif: Nebst einem Alleinstehendentarif gibt es einen Verheiratetentarif, welcher Ehepaare entlastet: ZH, BE, LU, ZG¹⁷, BS¹⁷, AR, TI und JU.

Splittingverfahren: Die Kantone SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, NE und GE wenden ein Voll- oder Teilsplitting an. Die Besteuerung des Gesamteinkommens der Ehegatten erfolgt zu dem Satz, der anwendbar wäre auf

- 50 % des Gesamteinkommens: FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE (Vollsplitting);
- 52,63 % des Gesamteinkommens: SZ, SO, SH und GR (Divisor 1,9);
- 54,05 % des Gesamteinkommens: NW (Divisor 1,85);
- 55 % des Gesamteinkommens: NE (Divisor 1,81);
- 62,5 % des Gesamteinkommens: GL (Divisor 1,6).

Ein Gesamteinkommen von beispielsweise 100 000 Franken wird somit in FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE zu dem für 50 000 Franken geltenden Satz besteuert, in SZ, SO, SH und GR zu dem für 52 630 Franken, in NW zu dem für 54 000 Franken, in NE zu dem für 55 000 Franken und in GL zu dem für 62 500 Franken.

Besteuerung nach Konsumeinheiten: Um den Steuersatz zu bestimmen, wird das Gesamteinkommen der Familie durch einen entsprechend der Zusammensetzung und Grösse der Familie variablen Divisor geteilt. Einzig der Kanton VD kennt dieses System, wobei es sich um eine Art Splitting handelt, welches auf die Kinder und Einelternfamilien ausgedehnt ist.

Familien mit Kindern werden im Rahmen der dBSt zusätzlich entlastet mit einem Elterntarif (Abzug von 251 Franken auf dem Steuerbetrag als Ergänzung zum Kinderabzug) und einem Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern von max. 10 100 Franken.

Was ist das «Splitting»?

Bei einem Splitting-Verfahren werden die Einkommen der Ehegatten zwar zusammengerechnet. Für die Bestimmung des massgeblichen Steuersatzes wird dieses Gesamteinkommen aber durch einen bestimmten Divisor geteilt (durch 2 bei einem Vollsplitting und durch 1,1 bis 1,9 bei einem Teilsplitting). Somit wird dann das Gesamteinkommen des Ehepaars zu diesem – meist wesentlich niedrigeren – Steuersatz besteuert.

¹⁷ Kantone ZG und BS: Der Verheiratetentarif entspricht praktisch einem Vollsplitting.



Die Quotienten betragen:

- 1,0 für Ledige, Verwitwete, getrennt Lebende oder Geschiedene;
- 1,8 für Verheiratete in ungetrennter Ehe;
- 1,3 für Ledige, Verwitwete, getrennt Lebende oder Geschiedene mit minderjährigen, eine Lehre absolvierenden oder studierenden Kindern im eigenen Haushalt, für die sie voll aufkommen. Personen, die im Konkubinat leben, haben keinen Anspruch auf einen Quotienten von 1,3;
- 0,5 je minderjähriges, eine Lehre absolvierendes oder studierendes Kind, für das die steuerpflichtige Person voll aufkommt.

Beispiel: Für ein Ehepaar mit zwei Kindern beträgt der Divisor 2,8 ($1 \times 1,8$ für die Ehepartner + $2 \times 0,5$ für die Kinder).

Ein steuerbares Gesamteinkommen von 100 000 Franken wird nun geteilt durch 2,8. Das Resultat (35 700 Franken) bietet die Grundlage zur Bestimmung des Steuersatzes, der aber auf das Einkommen von 100 000 Franken angewendet wird.

Die Reduktion des für den Steuersatz massgebenden Einkommens ist jedoch gegen oben begrenzt (Abschwächung der Auswirkungen der Besteuerung nach Konsumeinheiten).

Einige Kantone kennen ein **anderes System**:

- UR: die Sozialabzüge haben bei der Flat Rate Tax einen tarifarischen Charakter;
- OW: einen Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen;
- VS: einen Steuerrabatt.

Alle diese Verfahren haben zum Ziel, die Progressivität der Steuertarife zu «brechen» und so die Steuerlast Verheirateter derjenigen von Konkubinatspaaren anzugleichen.

III Lehrmittel zu den Steuern

Neben dieser Broschüre sind vom **Team Dokumentation und Steuerinformation** der ESTV andere Unterrichtsmittel (in deutscher, französischer und – zum Teil – italienischer und englischer Sprache) erarbeitet worden.

- Auf www.steuern-easy.ch können sich Jugendliche selbstständig mit dem Thema Steuern auseinandersetzen. Dort erfahren sie, was sie im Bereich Steuern wissen müssen. Das so Gelernte können die Jugendlichen mittels Lernkontrollen überprüfen. Auf spielerische Art können sie zudem Steuererklärungen für fünf verschiedene Personenprofile ausfüllen.
- Die Broschüre **«Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige»**: Durch zahlreiche Illustrationen und Karikaturen aufgelockert, will sie den Leserinnen und Lesern in allgemein verständlicher Sprache einen Überblick der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen vermitteln. Zudem wird auf besondere Steuertatbestände näher eingegangen, mit denen gerade jüngere und neue Steuerpflichtige oft konfrontiert sind. Diese Publikation ist primär für den Schulunterricht konzipiert, kann aber für alle Steuerpflichtige von grossem Nutzen sein.
- Das **Dossier «Steuerinformationen»**: Diese Dokumentation liefert ausführliche Informationen zu den verschiedensten Steuerthemen.

Der «Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige», «Das schweizerische Steuersystem» und die «Steuerinformationen» können auf der Internetseite der ESTV eingesehen werden:

- www.estv.admin.ch → Steuerpolitik Steuerstatistiken Steuerinformationen → Steuerinformationen → Fachinformationen → Schweizerisches Steuersystem
- Zudem existiert ein Link auf derselben Seite, der zur Informationsplattform Steuern.easy führt.

Die beiden Broschüren können auch in Papierform bestellt werden bei:

- Eidgenössische Steuerverwaltung
Direktionsstab
Dokumentation und Steuerinformation
Eigerstrasse 65
3003 Bern
E-Mail: ist@estv.admin.ch
- oder unter
www.estv.admin.ch → Steuerpolitik Steuerstatistiken Steuerinformationen → Steuerinformationen → Dienstleistungen → Publikationen und Formulare bestellen

IV Adressen der Steuerverwaltungen

Steuervorträge: Die ESTV bietet einen kostenlosen Vortragsservice für Berufs- und Mittelschulen an. Interessierte Lehrkräfte können sich für ihre Schulklassen anmelden unter www.estv.admin.ch → Steuerpolitik Steuerstatistiken Steuerinformationen → Steuerinformationen → Dienstleistungen → Vortragsservice. Zudem können sie sich für Fragen und Unterlagen an das kommunale oder kantonale Steueramt wenden.

Materialbezug: Die Steuerämter stellen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke Steuerformulare und Wegleitungen kostenlos zur Verfügung.

ESTV	Adresse:	Eidgenössische Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern
	Telefon:	058 462 70 68
	E-Mail:	ist@estv.admin.ch
	Internet:	www.estv.admin.ch
Aargau	Adresse:	Kantonales Steueramt, Tellstrasse 67, Postfach 2531, 5001 Aarau
	Telefon:	062 835 25 30
	Fax:	062 835 25 39
	E-Mail:	steueramt@ag.ch
	Internet:	www.ag.ch
Appenzell Ausserrhoden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Gutenberg-Zentrum, 9102 Herisau 2
	Telefon:	071 353 62 90
	Fax:	071 353 63 11
	E-Mail:	steuerverwaltung@ar.ch
	Internet:	www.ar.ch
Appenzell Innerrhoden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
	Telefon:	071 788 94 01
	Fax:	071 788 94 19
	E-Mail:	steuern@ai.ch
	Internet:	www.ai.ch
Basel-Landschaft	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Rheinstr. 33, 4410 Liestal
	Telefon:	061 552 51 20
	Fax:	061 552 69 94
	E-Mail:	steuerverwaltung@bl.ch
	Internet:	www.steuern.bl.ch
Basel-Stadt	Adresse:	Steuerverwaltung, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel
	Telefon:	061 267 46 46
	Fax:	061 267 42 82
	E-Mail:	steuerverwaltung@bs.ch / steuerbezug@bs.ch
	Internet:	www.steuerverwaltung.bs.ch
Bern	Adresse:	Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern
	Postadresse:	Postfach 8334, 3001 Bern
	Telefon:	031 633 60 01
	Fax:	031 633 60 60
	E-Mail:	info.sv@fin.be.ch
	Internet:	www.be.ch

Freiburg	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg
	Telefon:	026 305 32 75
	Fax:	026 305 32 77
	E-Mail:	SCC@fr.ch
	Internet:	www.fr.ch
Genf	Adresse:	Administration fiscale cantonale, Rue du Stand 26, Case postale 3937, 1211 Genève 3
	Telefon:	022 327 70 00
	Fax:	022 546 97 35
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.geneve.ch
Glarus	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Hauptstrasse 11/17, 8750 Glarus
	Telefon:	055 646 61 50
	Fax:	055 646 61 98
	E-Mail:	steuerverwaltung@gl.ch
	Internet:	www.gl.ch
Graubünden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Steinbruchstrasse 18/20, 7001 Chur
	Telefon:	081 257 21 21
	Fax:	081 257 21 55
	E-Mail:	info@stv.gr.ch
	Internet:	www.stv.gr.ch
Jura	Adresse:	Service cantonal des contributions, Rue de la Justice 2, 2800 Delémont
	Telefon:	032 420 55 30
	Fax:	032 420 55 31
	E-Mail:	secre.ctr@jura.ch
	Internet:	www.jura.ch
Luzern	Adresse:	Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Buobenmatt 1, 6002 Luzern
	Telefon:	041 228 56 56
	Fax:	041 228 66 37
	E-Mail:	dst@lu.ch
	Internet:	www.steuern.lu.ch
Neuenburg	Adresse:	Service cantonal des contributions, Rue du Docteur-Coullery 5, 2301 La Chaux-de-Fonds
	Telefon:	032 889 77 77
	Fax:	032 889 60 85
	E-Mail:	service.contributions@ne.ch
	Internet:	www.ne.ch
Nidwalden	Adresse:	Kantonales Steueramt, Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans
	Telefon:	041 618 71 27
	Fax:	041 618 71 39
	E-Mail:	steueramt@nw.ch
	Internet:	www.nidwalden.ch
Obwalden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen
	Telefon:	041 666 62 94
	E-Mail:	steuerverwaltung@ow.ch
	Internet:	www.obwalden.ch

Schaffhausen	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, J. J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen
	Telefon:	052 632 79 50
	Fax:	052 632 72 98
	E-Mail:	sekretariat.stv@ktsh.ch
	Internet:	www.sh.ch
Schwyz	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz
	Telefon:	041 819 23 45
	Fax:	041 819 23 49
	E-Mail:	stv@sz.ch
	Internet:	www.sz.ch
Solothurn	Adresse:	Steueramt des Kantons Solothurn, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn
	Telefon:	032 627 87 87
	Fax:	032 627 87 00
	E-Mail:	steueramt.so@fd.so.ch
	Internet:	www.steueramt.so.ch
St. Gallen	Adresse:	Kantonales Steueramt, Davidstr. 41, 9001 St. Gallen
	Telefon:	058 229 41 21
	Fax:	058 229 41 02
	E-Mail:	ksta.dienste@sg.ch
	Internet:	www.steuern.sg.ch
Tessin	Adresse:	Divisione delle contribuzioni, Vicolo Sottocorte, 6501 Bellinzona
	Telefon:	091 814 39 58
	Fax:	091 814 44 88
	E-Mail:	dfe-dc@ti.ch
	Internet:	www.ti.ch
Thurgau	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld
	Telefon:	058 345 30 30
	Fax:	058 345 30 31
	E-Mail:	info.sv@tg.ch
	Internet:	www.steuerverwaltung.tg.ch
Uri	Adresse:	Amt für Steuern, Tellsgasse 1, Postfach 950, 6460 Altdorf
	Telefon:	041 875 21 17
	Fax:	041 875 21 40
	E-Mail:	steueramt@ur.ch
	Internet:	www.ur.ch
Waadt	Adresse:	Administration cantonale des impôts, Route de Berne 46, 1014 Lausanne
	Telefon:	021 316 21 21
	Fax:	021 316 21 40
	E-Mail:	info.aci@vd.ch
	Internet:	www.aci.vd.ch

Wallis	Adresse:	Service cantonal des contributions, Avenue de la Gare 35, 1951 Sion
	Telefon:	027 606 24 50 (französisch) 027 606 24 51 (deutsch)
	Fax:	027 606 25 76
	E-Mail:	scc@admin.vs.ch
	Internet:	www.vs.ch
Zug	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug
	Telefon:	041 728 26 11
	Fax:	041 728 26 99
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.zg.ch
Zürich	Adresse:	Kantonales Steueramt, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich
	Telefon:	043 259 40 50
	Fax:	043 259 61 94
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.steuernamt.zh.ch

Lexilog-Suchpool

Lexilog-Suchpool

Lexilog-Suchpool